

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

84. Sitzung (14.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

**Vier und achtzigste Sitzung.**

Karlsruhe, den 11. November 1831.

**Gegenwärtig:**

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:  
Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-  
denau,  
des Fehrn. v. Rüdte d. J., und  
des Herrn Staatsraths Fröhlich,

**Von Seiten der Regierungscommission:**

Herr Finanzminister v. Böckh,  
Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten  
Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten  
Kammer beschlossenen Adressen,

- 1) wegen Verminderung der Hundtagen, eine aus  
Er. Erlaucht dem Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,  
dem Fehrn. v. Benningen, und  
dem Forstmeister v. Neveu;



2) wegen Verjährung der Apothekerforderungen, eine aus dem Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin, Frhrn. v. Rüdert d. J., und Frhrn. v. Göler, bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium legte eine Petition der Apotheker zu Karlsruhe vor, die Verjährung ihrer Forderungen betreffend;

Beilage Ziffer 206. (ungedruckt.)

dieselbe wurde der für diesen Gegenstand bestehenden Commission zur Begutachtung zugestellt.

Die Redaction des Gesetzentwurfs wegen Anstellung von Gemeindewildschützen wurde verlesen und genehmigt. Sodann wurde durch namentlichen Aufruf über das ganze Gesetz abgestimmt, und dasselbe mit 16 gegen 1 Stimme (Frhr. v. Göler) angenommen.

Der Forstmeister v. Neveu erstattete Namens der Commission Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, mehrere Abänderungen in der Forstorganisation betreffend;

Beilage Ziffer 207.

Der Druck dieses Berichts wurde beschlossen, und die Discussion auf eine der nächsten Sitzungen festgesetzt.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über die Adresse der andern Kammer, Ablösung der Zehnten betreffend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim, als eingeschriebener Redner hielt folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Wenn ich es wage, den Antrag „auf Aufhebung des Zehnten“ zu bekämpfen, welcher von einem Mit-

gliede der zweiten Kammer ausging, dem eben so wohl Rednertalent als gründliche Gelehrsamkeit zur Seite stehen, so geschieht es in der innigen Ueberzeugung, für eine gute und gerechte Sache zu streiten, und Privatrechte zu vertheidigen, welche eben so wohl durch den Besitz von Jahrhunderten, als auch durch positive Gesetze geheiligt sind. Der Proponent sucht seinen Antrag durch folgende Sätze zu begründen:

„Den Colonen werde, durch den Bezug der Zehnten, ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des Reinertrags ihrer Güter geraubt, und hierdurch dem Gemeinwohl wie dem heiligen Rechte eine schwere Wunde geschlagen.“

„In dem Zehnten liege eine empörende Ungleichheit der Belastung; und es würde durch denselben alle persönlichen und Eigenthumsrechte niedergetreten. Der Zehnte sei, seinem Ursprung nach, eine Steuer, und gehöre dem öffentlichen Rechte an. — Der Colone sei demselben schuldig vermöge factischer Unterdrückung, nicht aber vermöge des Rechts. Besitze auch der Zehnherr sein Zehntrecht Kraft privatrechtlichen Titels, so gehe dieß den Zehntholden nichts an; dieser schulde nur Kraft öffentlichen Rechts. Nicht gegen den Zehntholden könnten daher privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.“ „Es sei demnach eine Rechtsnothwendigkeit, die Pflichtigen von Entrichtung des Zehnten, der ungerechtesten, abentheuerlichsten und fluchwürdigsten Last zu befreien.“

Es ist schwer zu begreifen, wie der, als historischer Schriftsteller, sich mit Recht eines ausgezeichneten Rufes erfreuende Herr Proponent solche historisch-unrichtige,

und zugleich wohlterworbene, durch viele Menschenalter hindurch unbestrittenen, und unantastbaren Rechten so nahe tretende Behauptungen aufstellen mochte; und wenn auch dessen Motion Beifall in der zweiten Kammer erhielt, so wird doch diese günstige Meinung davon, bei einer nähern und unparteiischen Prüfung schwinden, und Recht und Wahrheit werden, wie immer, auch hier den Sieg davon tragen! — Der Antragsteller sagt: „den Colonen werde, durch den Bezug der Zehnten, ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des Reinertrags ihrer Güter geraubt; und hierdurch dem Gemeinwohl, wie dem heiligen Rechte eine schwere Wunde geschlagen.“

Die Begebung eines Raubes setzt immer voraus, daß derjenige, welcher beraubt wird, sich in dem ungestörten und rechtmäßigen Besitze dessen befand, was ihm durch diese gewaltthätige Handlung entrisen worden ist. — Wo findet sich aber, bei den Zehntpflichtigen, der Titel des rechtmäßigen Besitzes auf den Zehntanteil, den sie bisher zu entrichten schuldig waren, und womit wollen sie das Eigenthumsrecht darauf beweisen? Sind nicht vielmehr die Zehntberechtigten in diesem Falle?

Es ist gewiß, und durch positive Gesetze anerkannt, daß die Zehnt Herren den Bezug des Zehnten, unter privatrechtlichem Titel erworben haben; und daß derselbe sonach zu deren wahren und unverletzlichem Eigenthume gehört. Selbst der Verfasser der Motion gesteht die privatrechtliche Natur des Zehnten zu, indem er Seite 8. Ziffer II. der Motion sagt:

„Freilich haben die heutigen Zehnt Herren und vielleicht schon eine lange Reihe ihrer Vorfahren das Zehntrecht auf Wegen des Privatrechts erworben. Sie haben es gekauft, an Zahlungsstatt oder zum Geschenk erhalten; als Erbstück erworben u. s. w.“

Eben so gewiß ist aber auch, und durch positive Geseze nicht minder außer Zweifel gesetzt, daß die Zehntpflichtigen die Verbindlichkeit zur Zehntentrichtung unter privatrechtlichem Titel übernommen haben; und kein Grundbesitzer unserer Zeit wird nachweisen können, daß seine Erbvorfahren die Zehntpflicht ohne Gegenleistung auf sich genommen haben, und daß ihnen solche — wie der Verfasser der Motion an einem andern Orte fälschlich behauptet — durch factische Unterdrückung aufgebürdet worden sei. Zum Theil wird dagegen selbst noch zu ermitteln sein, daß die jezigen Grundbesitzer, oder ihre Vorfahren, die Grundstücke, von welchen sie die Zehnten zu entrichten schuldig sind, mit der Verbindlichkeit zur Zehntreicherung erkaufte, oder unter gleicher Verbindlichkeit in anderer Art erworben haben. Nun kann aber nicht widersprochen werden, daß der Käufer eines zehntbaren Grundstücks, wegen der auf demselben ruhenden Zehntpflicht, nicht den vollen, sondern nur denjenigen Werth dafür bezahlt habe, den dasselbe, nach Abzug des Zehntanschlags, zur Zeit des Verkaufs wirklich hatte; und da bei jedem Kaufe vor allen Dingen die auf dem Kaufobjecte ruhenden Lasten in Abzug kommen müssen, so liegt es in der Natur der Sache, und ist der Analogie völlig entsprechend, daß auch derselbe Fall bei Verkäufen zehntbarer Grundstücke stat gefunden haben müsse. Ich nehme an, ein Grundstück hätte einen intensiven Werth von 200 fl.; der Zehnte absorbire aber die Hälfte des Reinertrags und sei sonach gleich dem Capital von 100 fl., so hätte der Käufer nicht 200 fl. sondern nur 100 fl. Kaufschilling dafür bezahlt. Demzufolge ist und bleibt der Zehnt Eigenthum des Verkäufers oder Zehntberechtigten, und der Zehntpflichtige hat sonach, unter keinem

Titel, einen Anspruch daran. Wie kann sonach behauptet werden:

„den Colonen werde, durch den Bezug des Zehnten, ein mehr oder minder beträchtlicher Theil des Reinertrags ihrer Güter geraubt, und hierdurch dem Gemeinwohl, wie dem heiligen Rechte, eine schwere Wunde geschlagen?“

Eine eben so wenig begründete, und gleichfalls nicht zulässige Behauptung ist die:

„In dem Zehnten liege eine empörende Ungleichheit der Belastung; und es würden durch denselben alle persönlichen und Eigenthumsrechte niedergetreten.“

Der Grundbesitzer oder Zehntpflichtige ist nicht belastet, indem derselbe, wie schon erwähnt wurde, die Zehntpflicht nicht ohne Gegenleistung auf sich genommen, dagegen seinen Grundbesitz mit der Verbindlichkeit zur Zehntentrichtung erkaufte, oder, unter gleicher Verbindlichkeit in anderer Art erworben hat. Er war sonach nie in dem Besitze des Zehnten, derselbe war nie sein Eigenthum; seinem Wohlstand tritt daher Niemand zu nahe, ihn drückt Niemand.

Einmal aber, ganz abgesehen davon, daß die private rechtliche Schuld des Zehnten eben so begründet ist, wie der Pachtzins von einem gepachteten Objecte, so halte ich den Zehnten gerade für diejenige Abgabe, welche unter allen am wenigsten lästiges und Drückendes hat, denn der Pflichtige gibt hier einen Theil dessen, was er wirklich besitzt, während dem er, in allen andern Fällen, von dem geben soll, was er oft nicht hat.

Jedes Ablösungsurrogat aber ist offenbar lästiger und drückender für den Pflichtigen, als die Naturalreicherung selbst; denn es ist bekannt, wie schwer die Aufbringung

von baaren Mitteln dem Landmann in unsern Tagen wird, und selbst dann noch schwer fallen dürfte, wenn lauch der Staat, in dem vorliegenden Falle, einen Theil der Ablösungssumme übernehmen sollte. Wollte man aber den Ablösungsbetrag, zur Erleichterung der Zehntpflichtigen, auf das ganze Land anschlagen, so würde man an denjenigen Staatsangehörigen, denen keine Zehntverbindlichkeit obliegt, eine Ungerechtigkeit begehen. Ueberdies glaube man nur ja nicht, daß der Pflichtige seinen Vortheil nicht kenne. Er weiß es, bei Reichung des Zehnten, beinahe immer so einzurichten, daß er die schlechteste Frucht und die leichtesten Garben gibt, und daß daher der Zehnherr, wenn die Früchte auf den Speicher kommen, in der Regel in dem Falle ist, solche von Staub und Unrath erst reinigen lassen zu müssen, nur um sie zum eigenen Verbrauch benutzen, oder zum Verkaufe bringen zu können. Dasselbe Verhältniß findet bei dem Weinzehnten Statt, welcher gleichfalls immer das Schlechteste in den Keller liefert, wenn nicht gerade ein ausgezeichnet gutes Weinzahr eintritt, wo jede Gattung Trauben die gehörige Reife und Süße erlangt. Außerdem ist der Zehntwein nur für Tagelöhner, oder Dienstboten zu gebrauchen; und somit kommt der Landmann bei der Zehntreichung nicht zu kurz.

Es liegt somit, nach dem bisher Gesagten, in dem Zehnten keine empörende Ungleichheit der Belastung, und es werden durch denselben die persönlichen und Eigenthumsrechte nicht niedergetreten.

Nicht minder unrichtig ist die Behauptung:

„der Zehnte sei, seinem Ursprunge nach, eine Steuer, und gehöre dem öffentlichen Rechte an; der Colone sei denselben schuldig vermöge factischer Unterdrückung, folglich keines Rechts; besitze auch der Zehnherr sein Zehntrecht Kraft privatrechtlichen

Titels, so gehe dieses den Zehntholden nichts an, dieser schulde nur Kraft öffentlichen Rechts.“

Es ist bekannt und historisch erwiesen, daß der Zehnte rein privatrechtlichen Ursprungs ist; und wäre er wirklich früher eine Steuer gewesen, so würde er es doch längst nicht mehr sein, indem es Thatsache ist, daß ihn der Staat in das Privateigenthum hat übergeben lassen.

Ein Mitglied dieser hohen Kammer hat dieß schon bei der ersten Ständeversammlung im Jahr 1819 sehr richtig bemerkt, und dieselbe Ansicht theilen mehrere ausgezeichnete Mitglieder der zweiten Kammer des gegenwärtigen Landtags selbst. — Aber auch berühmte Schriftsteller des In- und Auslandes, sprechen sich für diese Ansicht aus.

Gegen diese Behauptung: „daß der Zehnte eine Steuer sei“ streitet aber auch noch die Verjährung, welche bei ihm eben so wie bei jedem andern Rechte gelten muß. In allem aber, was noch weiter darüber angeführt werden könnte, beziehe ich mich auf die in unserm Commissionsbericht hierüber enthaltenen, eben so lichtvollen als gründlichen Bemerkungen. Es geht aus denselben zur Genüge hervor, daß die Zehnten durchaus nicht die Eigenschaft einer Steuer haben, sondern rein privatrechtlicher Natur sind. — Die Zehntherrn sind demnach, wie der Verfasser der Motion fälschlich behauptet, weder früherhin, noch jetzt als Steuererheber anzusehen gewesen, und die aus diesem angenommenen Verhältniß für die Berechtigten abgeleiteten nachtheiligen Forderungen fallen somit von selbst weg, da der Zehnte keine Steuer ist. — Deshalb aber kann ich die Behauptung des Antragstellers eben so wenig gelten lassen: daß der Stab über das bestehende Zehntverhältniß gebrochen sei! —

Der Zehnte gehört, wie aus dem Gesagten hervorgeht, sonach dem öffentlichen Rechte nicht an; und eine factische Unterdrückung findet dabei nicht Statt.

Endlich stellt der Proponent noch folgenden Satz auf:

„Es sei eine Rechtsnothwendigkeit, die Pflichtigen von Entrichtung des Zehnten, der ungleich-  
rechtsten, abentheuerlichsten und fluchwür-  
digsten Last zu befreien.“

Alles was bisher über den Ursprung des Zehnten, über seine Natur und die Entrichtung desselben gesagt worden ist, beweist, daß keine Rechtsnothwendigkeit zur Befreiung von der Zehntlast bestehe; und noch weit weniger, daß sie ungerecht, abentheuerlich und fluchwürdig sei. Bisher dachte kein Zehntpflichtiger daran, über die Zehntabgabe selbst Beschwerde zu führen; und wenn ja eine Klage entstand, so war sie immer nur gegen den aufgestellten Zehnter gerichtet, durch dessen Saumseligkeit der Landmann bisweilen vielleicht in Einheimfung seiner Früchte gehindert wurde. — Diesem Uebelstand wurde jedoch immer abgeholfen, so wie der Zehntherr davon in Kenntniß kam. — Wo aber die Zehnten verpachtet wurden, und zum Theil noch verpachtet werden, da fällt jeder Grund zur Klage, in erst gedachter Beziehung ohnehin von selbst weg.

Wenn aber dessenungeachtet die Zehntablösung von vielen Pflichtigen in der neuern Zeit gewünscht, und zum Theil selbst darauf gedrungen wird — obgleich dieß, wie ich zuverlässig weiß, keineswegs, durchgehends der Fall ist — so liegt die Ursache davon gar nicht entfernt, indem man nicht unterlassen hat die Zehntabgabe in dem ungünstigsten und gehässigsten Lichte hinzustellen, und dem Gemälde davon die allgerellsten Farben zu leihen?

Da ist es denn kein Wunder, wenn die Zehntpflichtigen,

sich durch diese Abgabe in hohem Grade verletzt glauben, und sich von ihr loszusagen wünschen, besonders da sie hoffen so leichten Kaufs, wie um den 10fachen Werth, ablösen zu können als worauf der Antrag des Proponenten lautet. Wie aber derselbe diesen, die Zehntberechtigten auf eine so enorme Weise lädierenden Antrag machen, und wie er solchen für gerechtfertigt ansehen mochte, begreife ich nicht; denn Alles, was derselbe, zu Unterstützung dieses Antrags auch bisher anführte, kann die ewige Wahrheit nicht umstoßen: daß das Privateigenthum eines jeden Staatsangehörigen unverletzlich und heilig sei; und daß, wenn dieser Grundsatz nicht aufrecht erhalten werden sollte, Niemand seines Eigenthums mehr sicher wäre, und bald völlige Anarchie an die Stelle der gesetzlichen Ordnung treten würde.

In diesem Falle würde aber das Eigenthum des Herrn Antragstellers selbst eben so wenig gegen Angriffe, wie das eines jeden andern geschützt sein. — Der Beschluß der zweiten Kammer aber, „daß nur im 15fachen Betrag abgelöst werden solle“ kann — abgesehen auch einmal davon, daß dieser Beschluß für die hierbei hauptsächlich betroffenen Stände und Grundherren ohnehin nicht verbindend sein könnte, da die deutsche Bundesacte deren Privateigenthum sicher gestellt hat, und ein Cognitiontsrecht hierüber den Ständen nicht zusieht — kann, sage ich, schon um deswillen nicht als gültig erscheinen, als schon der §. 13. unserer Verfassung jedem Staatsangehörigen Schutz des Eigenthums gewährt; und Niemand gezwungen werden kann, solches unter dem wahren und vollen Werthe zu Staatszwecken herzugeben. Unser Commissionsbericht weist sehr richtig nach: daß dem Zehntberechtigten eine volle Entschädigung gebühre, da derselbe — wenn der Zehnt in eine ständige Grund-

rente verwandelt, oder abgelöst werden sollte — auf jeden künftigen höhern Ertrag verzichten müßte, welcher durch die steigende Cultur des Bodens, oder durch Erhöhung der Naturalienpreise sich ergeben würde. Aber auch um deswillen kann der Zehntberechtigte diese volle Entschädigung mit vollem Rechte ansprechen, weil der Pflüchtige auch hierbei dennoch gewinnt, indem ihm die ganz freie Benutzung seines Bodens alsdann frei steht. Die volle Entschädigung aber finde ich nicht in dem 20fachen Betrag, als worauf der Commissionsbericht anträgt, und so sehr ich auch die Ansichten dieses gehaltvollen und gediegenen Berichtes in vielen und den meisten Beziehungen theile, so kann ich demselben doch in diesem Punkte nicht beipflichten. — Eine volle Entschädigung kann, in meinen Augen, nur die im 25fachen Betrage genannt werden; und ich würde meinerseits auch nur darauf eingehen können, wenn es noch zur Ablösung kommen sollte. — Dabei müßte ich aber alsdann auch noch darauf bestehen, daß solche in Früchten geschehe, indem ich diese Ablösungsart, selbst für den Pflüchtigen, für vortheilhafter ansehe, als wenn sie in baarem Gelde Statt finden sollte. Einen noch weitern wichtigen Grund für diese Art der Ablösung behalte ich mir vor, am Schlusse meines Vortrags anzuführen. Würde man es dem freien Willen der, hierbei besonders beteiligten Standes- und Grundherren — wie sie dies in ihrer Stellung selbst verlangen können — anheim stellen ein freiwilliges Uebereinkommen über die Zehntablösung mit der Regierung oder mit den pflichtigen Gemeinden selbst zu treffen, so wäre es etwas ganz anderes. — In diesem Falle würde jeder Zehnherr — und ich glaube dies im Namen aller der zu dieser Classe gehörigen hier aussprechen zu dürfen — sich weit lieber ein Opfer ge-

fallen lassen, als wenn er sehen muß, daß man ihn zur Ablösung, um unerhört niedrige Ablösungsnormen, zwingen will, und daß man darauf auszugehen scheint, seinen und der Seinigen Wohlstand zu Grund richten!

Daß somit die Zehntentrichtung keine ungerechte Last sei, — wie der Verfasser der Motion behauptet, — geht aus dem Gesagten zur Genüge hervor. Der Zehnte ist aber eben so wenig abentheuerlich zu nennen, denn er hat weder das Gepräge des Sonderbaren, des Ungewöhnlichen, noch des Romanhaften, welches aus dieser Benennung folgern würde. Er ist eine Abgabe, wie jede andere auch; nur daß er ganz privatrechtlicher Natur, und gerade einer der ältesten, und daher auch der bekanntesten Abgaben ist, die existiren.

Noch unpassender aber, für die Zehntabgabe endlich, muß der Ausdruck „fluchwürdig“ erscheinen, da nur dasjenige mit einem Finke belegt werden kann, was den gerechten Abscheu der Menschen erregt.

Ich frage aber: findet sich bei dem Zehnten dieses Kriterium vor? Hat der Zehnte die Wohlfahrt und das Glück der Zehntpflichtigen etwa untergraben? — Ich läugne dieses geradezu. Nicht die Entrichtung des Zehnten hat den Landmann in seinem Vermögensstande so weit zurückgebracht, wie wir uns täglich leider! davon überzeugen müssen. Die mancherlei Lasten anderer Art, welche er in der neuern Zeit zu tragen hatte, und überdies die ungünstigen Zeitverhältnisse sind es, die ihn in die drückende Lage versetzten, in der er sich gegenwärtig befindet. Wäre der Zehnte hieran Schuld, so müßte sich die verderbliche Wirkung desselben auf die Pflichtigen schon viel früher geäußert haben. — Denn es ist Thatsache, daß die acker- und wiesenbautreibende Classe sich sehr behaglich, wohl und zufrieden neben der Zehntabgabe befand, so

lange man nichts von Mauthlinien, hohen Aus- und Eingangszöllen, von unverhältnismäßig hohen directen und indirecten Steuern, u. dgl. m. wußte. Erst seitdem diese Einrichtungen und Auflagen bestehen, wozu auch noch die unerhörte Theuerung in den Jahren 1816 und 1817 und später das ungewöhnliche Herabsinken der Preise der Früchte und anderer Producte des Landmanns kamen, die ihm für seine Mühe und Arbeit keinen Ersatz gewährten, seitdem erst, sage ich, fieng dessen Wohlstand in einem Grade zu sinken an, welcher allerdings gerechte Besorgnisse erwecken, und die Regierung, so wie die Kammern auffordern muß, den wahren, so eben gedachten Ursachen der Verarmung, nach Kräften zu steuern.

Noch thue ich des Neubruchzehnten mit wenigen Worten Erwähnung, dessen der Verfasser in der Motion gleichfalls gedenkt. Er will in dem 11. Artikel seines daselbst in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfs, über die Aufhebung des Zehnten, daß der Neubruchzehnt, ohne alle Entschädigung aufgehoben werde. Dieser Antrag ist mit den Grundsätzen der Billigkeit und der Humanität völlig unverträglich, und wir würden wieder in die Zeiten des Faustrechts zurückkehren, wollten wir den Grundsatz aufkommen lassen, Andere das ihrige nach Willkühr zu entreißen!

Gedachter Antrag ist eben so ungerecht wie jene Anträge, den Hauptzehnten betreffend, indem der Neubruchzehnte nicht, wie behauptet wird, eine eigene Gattung des Zehnten ausmacht, und eben so wenig als eine Steuer angesehen werden kann; somit in gleicher Kategorie mit dem Hauptzehnten steht, und daher auch, wie dieser im vollen Betrage abgelöst werden muß. Alle die bisher angeführten wichtigen Gründe zur Bekämpfung

des Antrags: auf Aufhebung resp. Ablösung des Zehnten im 10fachen, und des darauf erfolgten Beschlusses der zweiten Kammer, der Ablösung im 15fachen Betrage, in Verbindung mit jenen Gründen unseres Commissionsberichts, würden allein schon hinreichend sein, diese Anträge und Beschlüsse zu beseitigen; kämen nicht auch noch die Völker- und Staatsrechtlichen Bestimmungen hinzu, welche in Beziehung auf die, hierbei hauptsächlich beteiligten Standes- und Grundherren, erstgedachten Anträgen und Beschlüssen geradezu entgegenstehen; und daher — wie sie gestellt sind — eine Rücksicht darauf um so weniger gestatten.

Die Rheinbundesacte sagt in ihrem Artikel 27.:

„Les Princes et Comtes actuellement regnans conserveront, chacun comme propriété patrimoniale et privée, les droits de dimes et prestations féodales, et les revenus, provenants des dits droits.“

Hier ist das Zehntrecht als Privateigenthum, unter andern Rechten, namentlich aufgeführt, und die Sicherung des Besitzes dieser Rechte und Einkünfte war Bedingung der Unterordnung der nunmehrigen Mediatstände unter die Staatshoheit der Souveraine; und letztere haben die Verpflichtung übernommen, die Erstern in diesem Besitze zu schützen.

Der Artikel 14. der deutschen Bundesacte drückt sich bekanntlich so aus:

„Den mittelbar gewordenen deutschen Reichsständen werden alle diejenigen Rechte zugesichert, oder sollen ihnen verbleiben, welche aus deren Eigenthum, und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.“

Ferner sagt der Artikel 63. der Wiener Schlussacte:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Befreiungen der mittelbar gewordenen, ehemaligen Reichs-

stände, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels einverleibt worden, bleiben gegen den Bund, zur unverrückten Aufrechthaltung der, durch die Bestimmungen des 14. Artikels der Bundesacte begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse, verpflichtet.“

Und der §. 2. unserer Verfassungsurkunde lautet also:

„Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.“

Hiernach bildet also die Bestimmung des deutschen Bundes:

„Daß die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände im Besitz der Rechte bleiben sollen, die aus ihrem Eigenthum fließen, und somit auch des Lehntrechts;“

einen Theil des Badischen Staatsrechts, und der Verfassungsurkunde; und der in Frage stehende Antrag erscheint demnach als verfassungswidrig, und schon aus diesem Grunde als verwerflich.

Verfassungswidrig und verwerflich ist dieser Antrag aber auch wegen des Inhalts des §. 13. der Verfassungsurkunde, dessen bei einer andern Gelegenheit schon erwähnt wurde, indem das Eigenthum der Badner, für alle, auf gleiche Weise unter den Schutz der Verfassung gestellt ist.

Aus allen diesen Gründen muß ich mich gegen den Antrag der Motion, und den von der zweiten Kammer darauf gefaßten Beschluß „der Ablösung im 15 fachen

Betrage“ wiederholt aussprechen, und auf meine obige Aeußerung zurückkommen, daß ich nur auf den vollen 25fachen Ablösungsfuß, und zwar in Früchten bestehend, vermittelt freiwilliger Uebereinkunft mit der Regierung oder den Pflichtigen selbst, eingehen könnte.

Ich halte es für Pflicht, die hohe Kammer noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der Zehnte aufgehoben, und durch eine Geldrente, nicht aber in Früchten selbst — abgelöst werden sollte, wie ich solches wünsche, alsdann keine größeren Fruchtvorräthe mehr auf den herrschaftlichen Speichern vorhanden sein würden, welche zur Zeit der Noth und des Mangels wie bisher den Bedürftigen, hülfreiche Hand leisten könnten. Tritt dann vollends eine wirkliche Hungersnoth ein, wie wir solche in den Jahren 1816 und 1817 erlebt haben, so fehlen die Mittel alsdann ganz, solcher zu steuern, und tausende von Menschen würden dem Hungertode, durch eine Maßregel Preis gegeben sein, welche man als unerläßlich für das Glück und die Wohlfahrt des Landmanns hinzustellen sucht. Nur jenen größern Fruchtvorräthen in den gedachten unglücklichen Jahren verdanken viele Menschen ihre Erhaltung; und wenn auch dergleichen Hungerjahre zum Glück für die Menschheit, nicht häufig vorkommen, so ist es schon mehr als zu viel, wenn dieß auch nur alle 30 bis 40 Jahre geschieht, und wenn wir, oder unsere Nachkommen in 40 Jahren erst einer Calamität unterliegen müßten, die wir durch unsere Beschlüsse selbst herbeigeführt haben würden.

„Möge die hohe Kammer obiger Bemerkung einige Rücksicht schenken, und möchte es mir gelungen sein, Hochdieselbe von der Unhaltbarkeit der, in der Motion aufgestellten Behauptungen eben so wohl, als von der Unzulässigkeit des Beschlusses, auf Ablösung, um den

15fachen Betrag, und ohne freie Uebereinkunft hinreichend, überzeugt zu haben!

Herr v. Falkenstein: Obgleich ich nicht zu denjenigen gehöre, welche den übertriebenen Ansichten von der Gehässigkeit der Zehntabgabe huldigen, so will ich doch keineswegs in Abrede stellen, daß sehr triftige staatswirtschaftliche und finanzielle Gründe vorhanden sind, aus welchen die Ablösung der Zehnten wünschenswerth erscheint. Ich enthalte mich einer Wiederholung dieser Gründe, da der verehrliche Herr Berichterstatter dieselben im Commissionsbericht näher bezeichnet hat. Die Art und Weise dieser Ablösung hängt jedoch von der Bestimmung der Natur des Zehntgefälls ab, ob nämlich dasselbe als eine Steuer oder als ein privatrechtliches Gefäll zu betrachten ist. Der eben so gründliche als erschöpfende Commissionsbericht zeigt uns, daß die sorgsamsten und tiefsten geschichtlichen Forschungen zu dem unzweifelhaften Resultate führen, daß der größte Theil der Zehnten aus rein privatrechtlichen Verhältnissen entstanden ist. Allein auch abgesehen davon, was uns die Geschichte hierüber sagt, werden wir uns bei der Lösung der Frage über die Natur der Zehnten bloß allein an die Bestimmungen unserer politischen Gesetzgebung und an unsere Verfassung zu halten haben. Die erstere erklärt den Zehnten als reines Privateigenthum und der §. 14. unserer Verfassung nimmt das Eigenthum der Staatsbürger in der Art in Schutz, daß Niemand gezwungen werden darf, sein Eigenthum ohne vorgängige Entschädigung zu öffentlichen Zwecken abzugeben. Hiernach kann die Art und Weise der zu bestimmenden Zehntablösung nicht zweifelhaft bleiben, und wenn ich aus staatswirtschaftlichen und finanziellen Gründen für die Ablösung stimme, so kann es nur unter der Voraussetzung einer den Zehntbe-



rechtigten zu leistenden vollen Entschädigung geschehen. Dabei will ich jedoch die Nothwendigkeit einer billigen Berücksichtigung der Zehntpflichtigen wegen dieser besonders lästigen Abgabe nicht miskennen, und finde es eben so zweckmäßig, als auch zur bessern Emporbringung des Nationalwohlstandes in dem Interesse der Gesamtheit begründet, wenn der Staat nach dem Antrag der andern Kammer einen Theil der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung übernimmt, und dadurch gleichsam eine Prämie für die gewünschte Zehntablösung aussetzt. Auch die Zehntpflichtigen werden sich mit dieser wesentlichen Erleichterung beruhigen können, wenn sie bedenken, daß sie oder ihre Voreltern die zehnbaren Grundstücke nur mit Anschlag und Berücksichtigung der Zehntlast bei dem Kaufpreise und also um so wohlfeiler erworben haben. Indem ich mich demnach mit den Ansichten der Commission im Allgemeinen als einverstanden erkläre, behalte ich mir vor, das Weitere bei der Discussion über die einzelnen Punkte zu bemerken.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verlassen den Präsidentenstuhl, den der zweite Vicepräsident, Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling, einnimmt, und sprechen von Ihrem Plaze aus, wie folgt:

Ich habe mich erhoben, um über die hochwichtige Angelegenheit der Zehntablösung zu sprechen, nicht weil ich glaube, die hohe Kammer werde aus meinem Vortrage besondere Aufklärungen über den Gegenstand schöpfen können, sondern weil ich glaube, daß es überhaupt nützlich, und darum Pflicht bei jedem wichtigen Anlaß ist, den Austausch der Gedanken möglichst zu vervielfachen. Ich habe mir deshalb zum Gesetz gemacht meine Bemerkungen nicht bloß mit Hinsicht auf den Bericht Ihrer Commission vorzutragen, sondern auch die Ausführungen des Herrn

Proponenten dabei ins Auge zu fassen, zumal da die Mehrheit der zweiten Kammer den Ansichten und Behauptungen des Urhebers der Motion fast durchgängig beipflichtete. Mit vielen derselben stimmt meine Beurtheilung der Sache nicht überein. Die Gründe dieser Abweichung dem Herrn Proponenten vorzuenthalten, schien mir in mehrfacher Hinsicht ungeeignet. Gleichviel ob er sie verwerfen, oder zum Theil wenigstens anerkennen werde, es gebietet das Gesetz der Loyalität und Offenheit, dem ich von ganzem Herzen huldige, damit nicht hintern Berge zu halten. Nicht schreckt mich die Stärke des Gegners zurück, die seine große Gelehrsamkeit, seine ausgezeichnete Beredsamkeit, seine hervorragenden Geistesgaben ihm verliehen. Indem ich für meine Ueberzeugung kämpfe, frage ich nicht nach dem Erfolge. Mein Zweck ist nur die Pflichterfüllung. — Ich werde im Verlaufe meines Vortrags mehrmal Anlaß nehmen, von dem Standpunkte meiner Privatinteressen auszugehen. So oft dieses geschieht, so geschieht es im beständigen Hinblick auf die Thatsache, daß sie mit denen meiner Standesgenossen identisch, mit denen vieler andern Zehntberechtigten analog, und daß hinreichende Gründe vorhanden sind, der zweiten Kammer gegenüber den zehntherrlichen Interessen in dieser Kammer vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Ich habe diese Bemerkungen, auf die ich noch einmal zurückkommen werde, geglaubt voranschicken zu müssen, um möglichen Mißdeutungen vorzubeugen. „Noch keine Motion, sagt der Commissionsbericht der Majorität der zweiten Kammer, hat die Gemüther aller Klassen der Staatsgesellschaft so angeregt, als die vorliegende.“ Diese Erscheinung zu erklären, darf man unter so mannfachen Ursachen derselben nur eine in das Auge fassen, die ungeheurere Größe der Vortheile nämlich, die man von

der Zehntaufhebung auf der einen Seite erwartet, und die Größe der Besorgnisse, die sie auf der andern Seite erregt. Beide aber — Hoffnungen und Besorgnisse — haben nach meinem Dafürhalten das gerechte Maß überschritten. Wem es bekannt ist, mit welchem Eifer das Geschäft betrieben wurde, die Abgabe des Zehnten den Augen der Pflichtigen in dem gehässigsten Lichte darzustellen, mit den schwärzesten Farben zu schildern, der wird es wenigstens für möglich halten, daß Uebertreibung hierin Statt fand. Ohne mich in eine umständliche Prüfung aller Vorwürfe einzulassen, die dem Zehnten gemacht werden, sei es mir erlaubt, nur wenige Bemerkungen zur Begründung des Gesagten vorzutragen. Wenn ich im Interesse der Wahrheit gerne zugebe, daß mit der Zehntabgabe manche bedeutende Nachtheile verknüpft sind, welche allerdings den Wunsch rechtfertigen, daß diese Grundlast entfernt werden möge, so wird man — von demselben Interesse getrieben — auch zugeben müssen, daß ihre Zahl und Größe sich vermindert, wenn man diese Abgabe nicht als eine Staatssteuer, sondern als eine privatrechtliche Leistung betrachtet; zugleich darf nicht übersehen werden, daß manche Vorwürfe, die dem Zehnten überhaupt und allgemein genommen gemacht werden, nicht alle Arten desselben in gleichem Maße treffen. Die letztere Bemerkung findet z. B. Anwendung auf den allgemeinen Satz, daß der Zehnte die Verbesserung der Landwirtschaft hindere, und dadurch auch dem Emporblühen der übrigen Gewerbe störend in den Weg trete. Wenn es richtig ist, was viele als tüchtig anerkannte rationelle Landwirthe ausgesprochen haben, daß die Verbesserung des Zustandes der Agricultur vorzüglich von der Verbesserung der Viehzucht und des Futterbaues abhänge,

so paßt der in Frage stehende Satz weniger auf den  
Halmzehnten, als auf den Kleinzehnten. Die Ver-  
mehrung des Futterbaues und die Hebung der Viehzucht  
wirkt wieder auf den Körnerertrag des Ackerlandes vor-  
theilhaft zurück, und es kann in diesem Betracht dem  
Halmzehnten kaum ein anderer Vorwurf gemacht werden,  
als daß er an den Früchten jener Capitalien,  
welche zur Verbesserung der zehnbaren Gründe  
aufgewendet wurden, einen Theil in Anspruch  
nimmt, ohne daß der Zehnherr zu dem Capita-  
laufwande selbst einen verhältnismäßigen  
Beitrag geleistet hätte. Jene Fälle, wo der Zehnherr  
an dem vermehrten Körnerertrag Antheil nimmt, der  
nicht die Folge eines vermehrten Capitalauf-  
wands von Seiten des Zehnpflichtigen, sondern die  
Wirkung solcher Ursachen ist, die nicht von den Co-  
lonen ausgehen, wie z. B. eines günstigen Jahrgangs  
in Rücksicht der Witterung — jene Fälle können der  
Zehntabgabe nicht zum Vorwurf gereichen, weil im um-  
gekehrten Falle, wenn nämlich der Körnerertrag durch  
dergleichen Einflüsse geschmälert wird, auch in demselben  
Verhältnisse die Einnahmen des Zehnherrn sich vermindert.  
Es empfiehlt sich im Gegentheil die Zehntabgabe — von  
dem Gesichtspunkte einer privatrechtlichen Leistung be-  
trachtet — durch die eben berührte Eigenschaft, daß sie  
steigt und fällt, wie der Körnerertrag des Grundstücks,  
fällt und steigt, und die Gutspächter würden ohne Zweifel  
nicht unzufrieden damit sein, wenn es praktisch ausführbar  
wäre, die Pachtabgabe in jedem Jahr nach dem  
jeweiligen Ertrag (Gutsverbesserungen ungerchnet)  
zu reguliren, statt sie bei dem Beginne des Pachts nach  
einem durchschnittlichen Ertragsanschlage auf die ganze  
Pachtdauer zu fixiren. Auch dürfte nicht unpassend er-

scheinen, dem Falle, wo der Zehnherr ohne sein Zutun an den Früchten des Fleißes der Colonen Theil nimmt, den umgekehrten entgegen zu stellen, wo durch Unfleiß und Nachlässigkeit des Colonen die privatrechtliche Leistung, die bei der Verleihung des Aekers stipulirt wurde, in verkürztem Maße gegeben, und dadurch das ursprüngliche Rechtsverhältniß, wobei ein nachlässiger Anbau sicher nicht unterstellt worden ist, gestört wird. Ein anderer Vorwurf, auf den man ein großes Gewicht legt, ist der, daß der Zehnten vom Nohertrage erhoben werde. Unzweifelhaft hat diese Art von Abgaben und Leistungen ihre große Schattenseite. Jedoch gewinnt auch sie ein besseres Licht, wenn man den Zehnten nicht als Staatssteuer, sondern als eine privatrechtliche Leistung ansieht. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint sie den Pflichten hauptsächlich nur dann verwerflich und drückend, wenn ihr Betrag als zu groß, und zu dem Reinertrag nicht im Verhältniß stehend erkannt werden muß. Ist der Betrag aber nicht zu groß, und der Reinertrag des Guts, von dem ich annehme, daß es durch einen Act des Privatrechts in die Hand des Zehntholden gekommen, dadurch nicht in einem unbilligen Verhältniß geschmälert, so sehe ich nicht ein, wie der Zehnthold dadurch sich beschwert fühlen kann, besonders da, wo ihm das Stroh um einen niedrigen Preis von dem Zehnherrn abgegeben wird, wie dies an manchen Orten zu geschehen pflegt, und folglich alle Nachtheile des rohen Zehntens und namentlich der Körnerverlust, die Lasten der Erhebung und Verwaltung fast ausschließlich den Zehnherrn treffen. Daß aber in dem gesezten Falle, wo der Besitztitel einer Verleihung angenommen wird, die Abgabe des Zehnten als keine zu große, dem Bucher zu vergleichende Grundlast erscheine, wird wohl über

jeden Widerspruch erhaben sein. Wie wäre sonst denkbar, daß diese Abgabe so lange und oft neben andern, weit bedeutendern Grundabgaben, z. B. der dritten und vierten Landgarbe, sich hätte erhalten können? Wie wäre denkbar, daß in Gegenden, wo wenig oder gar kein zehntfreies Land ist, zu irgend einer Zeit Wohlstand bei dem Landmann hätte einkehren können? Einzelne Fälle, wo der Zehnte den ganzen, oder doch beinahe den ganzen Reinertrag wegnimmt, kommen ganz gewiß weit seltener vor, als man angenommen hat. Wenigstens steht dieser Annahme die Erfahrung aus minder fruchtbaren Gegenden des Landes entgegen. Jedenfalls aber sind jene Fälle Ausnahmen von der Regel und beweisen nichts gegen letztere. Indessen räume ich auch bei diesem Punkte gerne ein, daß der Umstand von dem Körnerverlust von den Kosten der Erhebung und Verwaltung, von denen man sagt, daß sie Niemand nützen, allein schon hinreicht, eine Milderung wünschenswerth zu machen. Durch ihn allein ist jedoch nicht die Aufhebung des Zehntens, sondern nur dessen Fixirung motivirt, da letztere für sich schon den Zweck erfüllt, der hier in Betracht kommt. Allein es führt die Zehntensfixirung ebenfalls so manchen Uebelstand mit sich, was jedoch hier nicht weiter erörtert werden soll. Was den Vorwurf der Begationen bei der Zehnterhebung betrifft, so ist derselbe gleichfalls kein vollgültiger Grund zur Aufhebung des Zehntens, wohl aber eine Aufforderung zur Verbesserung der Zehntordnungen. Durch sie könnten eingeschlichene Mißbräuche entfernt, viele Anlässe zu unangenehmen Berührungen vermieden werden. Einen andern Gegenstand des Tadels gegen den Zehnten fand man in der Concurrenz der Zehntherren beim Verkaufe der Naturalien. Der Staat und

Die Corporationen, sagt man, können nicht speculiren, sie verkaufen zu bestimmten Zeiten um jeden Preis, und stören dadurch häufig die natürlichen Preise der Producte.

Sch. frage: wird dieses Verhältniß geändert, wenn keine Zehntgarben mehr in die Scheuern der seitherigen Zehntherrn kommen, wenn diese künftig in die Scheuern der Feldeigentümer kommen? werden sie dadurch der Concurrenz auf dem Kornmarkte entzogen, und sind nicht vielmehr weit die meisten jener Landwirthe, deren einziger Nahrungsweig die Agriculturindustrie ausmacht, ganz in demselben Falle, wie der Staat und die Corporationen. Wie gering ist nicht die Zahl derjenigen Bauern, welche die Ausbeute einer Ernte bis zur nächsten Erntezeit unveräußert behalten können, im Verhältniß zur großen Mehrzahl der andern Classe, welche jedes Jahr den Erntesegen zu verfilbern oder zu consumiren genöthigt ist? Gewiß, durchlauchtigste, hochgeehrte Herr! wenn in den Verhältnissen des Fruchtverkaufs nach geschehener Aufhebung des Zehntenbezugs eine Aenderung eintritt, so ist dieselbe wohl mehr zu Gunsten der Käufer als der Verkäufer. Denn nicht dieselben Grundsätze, wie bei dem Staat und den Corporationen haben seither bei den zehntherrlichen Administrationen der Standes- und Grundherren geherrscht. In Zeiten, wo die Preise gedrückt waren, hielten sie mit dem Verkaufe der Vorräthe zurück, die bei vielen ständig beinahe auf einer mehr oder minder bedeutenden Höhe waren. Standen die Preise hoch, so schlug man die Vorräthe los, und bewirkte dadurch, daß entweder die Preise nicht höher giengen, oder daß sie sogar fielen. Im erstern Falle nützte man dem Producenten, indem man dazu beitrug, daß die Preise nicht noch mehr ge-

drückt wurden, und im zweiten Falle war dem Vortheil des Consumenten gedient. Auf diese Weise wurden die Interessen sowohl der Consumenten, als der Producenten gefördert, und zwar beiden Theilen zu einer Zeit, und auf eine Weise, daß es dem einen wohlthun mußte, ohne dem andern einen fühlbaren Schaden zu bringen. Daß diese Manipulation auch den zehnherrlichen Finanzinteressen frommte, kann den Werth der bezeichneten Wirkung nicht herabstimmen, vielmehr dient dieser Umstand der Sache, wovon wir sprechen, nur zu desto größerer Empfehlung. Es sind aber die eben berührten Vortheile weder die einzigen, noch auch vielleicht die größten, welche die zehnherrlichen Fruchtvorräthe gewähren. Schon die Art und Weise, wie der Verkauf der standes- und grundherrlichen Zehntfrüchte seither überhaupt d. h. bei gewöhnlichen Zeitverhältnissen, wo man weder große Vorräthe zu machen, noch solche plötzlich zu verkaufen veranlaßt war, behandelt worden ist, und behandelt werden mußte, übte auf die Gleichförmigkeit der Preise einen wohlthätigen Einfluß, indem die standes- und grundherrlichen Rentbeamten sich nicht leicht zu dem Kornmarkte in einer Zeit hindrängten, wo ohnedies derselbe überfüllt, wo die große Mehrzahl der weniger bemittelten Producenten in der Lage war, verkaufen zu müssen, um die nöthigen Geldsummen zu anderweitigen Bedürfnissen herbeizuschaffen. Man wird gegen die ange deuteten Vortheile nicht einwenden wollen, daß z. B. durch Anhäufung der Vorräthe auf wucherliche Weise die Fruchtpreise gesteigert und in ihrer natürlichen Höhe künstlich alterirt worden seien. Schon der angeführte Umstand, daß nach einem angenommenen Verwaltungsgrundsätze bei mehreren Administrationen stets ein mäßiges Fruchtquantum als sogenannte Kastendotation vorrätzig

zu verbleiben hatte, hinderte, daß diese Vorräthe wegen des Raumes der Speicher in allzugroßem Maße vergrößert werden konnten. Wenn daher die ständigen Vorräthe auch beträchtlich waren, so konnten sie eben darum, weil sie ständig waren, auf die Höhe der Fruchtpreise nicht auf eine empfindliche Weise einwirken, während sie in Zeiten, wo die Preise wegen Mißwachses oder anderer Verhältnisse die gewöhnliche oder mittlere Linie überschritten, den wohlthätigsten Einfluß auf die Classe der Consumenten übten. Solche Vorräthe wirkten bei ungünstigen Zeitumständen so oft schon als wahrer Nothpfehlung, der die Armen vor Verzweiflung schützte. Was wäre in den Jahren 1816 und 1817 in vielen Gegenden aus den Armen und weniger Bemittelten geworden, hätten diese Vorräthe den herzzerstreichenden Nothruf nicht beschwichtigt? Tausende verdanken ihnen Hülfe und Rettung in der Noth, tausend dankbare Blicke erhoben sich damals unwillkürlich von der grünenden Flur zu den Zehntenspeichern, von welchen sie den Bedarf der Saatfrüchte anleiungsweise oder auf Credit erhielten. Mit dem Zehnten verschwindet auch zum größten Theil dieser Nothpfehlung für die Zukunft. Ein Handelszweig der neuen Welt, eine Waare, die auf den Börsen zu Markte gebracht wird, verschlingt einen beträchtlichen Theil jener Capitalien, die früher der Landwirthschaft und Gewerbsindustrie zu Gebot waren — der ehemalige Kornhandel ist im Verfall. Ihm verdankte man seiner Zeit, daß die Fruchtpreise nie zu sehr fielen. Jetzt wo dieser Handel für uns untergegangen ist (denn was davon noch verblieben, ist bloßer Kleinhandel), dürften die Folgen um so fühlbarer werden, welche daraus entstehen müssen, wenn man die einzig noch übrigen Fruchtmagazine ihrem Untergang entgegenführt. Ich weiß, daß

dergleichen Rücksichten bei den neuern Finanzkünstlern keine Würdigung finden; allein ich weiß auch, daß es gleichwohl nicht am unrechten Ort ist, das Augenmerk darauf zu lenken. Ich habe dieses gethan; nicht in der Absicht, um die aufgestellten Betrachtungen gegen den Antrag der Zehntenaufhebung geltend zu machen, ich habe es lediglich darum gethan, um die Sache auch von einer Seite zu berühren, welche durch die Verhandlungen der zweiten Kammer unberührt geblieben ist. Mehreres könnte ich noch vortragen über die geschilderten Nachteile der Zehntlast sowohl, als über die Vortheile ihrer Aufhebung. Allein ich besorge, die hohe Kammer damit zu ermüden. Ohnedies ist so vieles, was hieher gehört in den erschienenen Druckschriften und Zeitblättern sowohl, als in den Verhandlungen der zweiten Kammer gesagt worden, — ohnedies theilt unbezweifelt die hohe Kammer nicht minder, als die Großherzogliche Regierung die Ansicht mit mir, daß die erwähnten Nachteile und Vortheile in einem zu grellen Lichte allerdings geschildert wurden, und gewiß ist ein großer Theil unserer verständigen Landbewohner selbst dieser Meinung. Der berühmte Antragsteller dürfte, wenigstens was die von der Zehntaufhebung versprochenen Vortheile betrifft, sogar selbst jener Meinung beitreten, wenn er bedenkt, daß es fast unbegreiflich wäre, wie er einen, gegen den vollen Zehntenwerth um  $\frac{3}{4}$  herabgesetzten Ablösungsfuß vorschlagen konnte, während die Zehntpflichtigen — die enorme Größe jener Vortheile im Auge — ohne allen Zweifel ganz bereit sein mußten, die volle Entschädigung zu geben, vorausgesetzt, daß sie von der Größe jener Vortheile so lebendig, wie der Herr Proponent überzeugt wären. Dann müßten sie nämlich auch die Ueberzeugung haben, daß durch jene Vortheile auch der Werth und der Ertrag

ihrer Zehntgüter sich ungefähr in demselben enormen Verhältniß steigern, daß folglich die Ersatzsumme leicht und bald wieder hereingebracht, und überhaupt die Agricultur in einen Zustand von Vollkommenheit in kurzer Zeit versetzt sein würde, der sich zu dem jetzigen wie Tag und Nacht verhalten müßte. Auch in Frankreich sind von dieser Maßregel ähnliche Erwartungen gehegt worden; allein sie gingen meines Wissens nicht in Erfüllung. Zwar wird man zu beweisen versuchen, daß der Fortschreitung der landwirthschaftlichen Cultur in Frankreich Hemmnisse besonderer Art im Wege waren, und daß folglich das Zurückbleiben derselben nichts beweise gegen die versprochenen Vortheile der Zehntenablösung. Würde ich dieses auch zugeben, so stünde darum meine Ueberzeugung nicht minder fest, daß dieser Hemmnisse ungeachtet die Landwirthschaft in Frankreich größere Fortschritte machen mußte, als sie wirklich gemacht hat, wenn nämlich die auf die Maßregel gesetzten Hoffnungen gegründet waren. Was in diesem Glauben mich bestärkt, ist die Betrachtung, daß in andern Ländern, wo noch dazu die Abgabe des Zehnten besteht, unter ähnlichen hemmenden Verhältnissen, wie sie in Frankreich waren, dennoch die Agricultur größere Fortschritte als dort gemacht hat. Doch — ich weiß und darf nicht aus dem Auge verlieren, daß ein ganz anderer von den erwähnten Vortheilen ganz unabhängiger Bestimmungsgrund es ist, welcher den Herrn Antragsteller und die Mehrheit der zweiten Kammer veranlaßte, einen Ablösungsfuß festzustellen, der weit unter dem vollen Maße des Werths der Sache ist. Die behauptete Steuernatur ist es nämlich ganz vorzüglich, welche dabei entscheidend einwirkte. Auch einige andere, dem privatrechtlichen Verhältnisse nach heutigen Begriffen ebenfalls fremde

Vier und achtzigste Sitzung vom 14. November 1831. 77

Rechtsinstitute neben der rohen Gewalt, wurden als Quellen des Zehntrechts bezeichnet, und die Behauptung aufgestellt, daß die Zahl jener Fälle sehr gering sei, wo das Zehntrecht in privatrechtlichen Verhältnissen seinen Ursprung habe. Ich folge dem reinen Gefühl der Wahrheitsliebe, indem ich bekenne, daß ich diesen Theil der zahlreichen Vorträge des Herrn Proponenten über den Zehnten, so scharfsinnig und beredt er über diese Materie, besonders bei dem gegenwärtigen Landtag, sich ausgesprochen hat, für denjenigen halte, der die mindest solide Unterlage hat. Specielle historische Zeugnisse gelten ihm nichts in Bezug auf die Frage, welche Entstehungsquelle als Regel anzunehmen sei? Nur der allgemeine Geschichtsstrom, nicht aber einzelne Wasserfäden geben nach seiner Ansicht die Entscheidung. Schon die Hauptzüge von der Geschichte der Zehnteinführung, wie sie jedem Unterrichteten bekannt sein müssen, glaubt er, müssen hinreichen, ein richtiges Urtheil, die klare Erkenntniß zu begründen, daß der Zehnten nach seinem Ursprung dem öffentlichen Recht angehöre. Wie aber, wenn der Bau eines gründlichen und umfassenden Geschichtswerks, das weitläufigere Forschungen über den Gegenstand gar nicht zu wünschen übrig ließe. Zur Zeit wenigstens in der deutschen Litteratur noch gar nicht vorhanden, wenn insbesondere die gründliche Lösung der Frage — in der Nähe betrachtet — nur von der Specialgeschichte eines gegebenen Landes zu erwarten wäre, wie stünde es dann um die Solidität des Fundaments, auf das sich die aufgestellte Behauptung stützt? Große Verschiedenheit herrscht bekanntlich in der Art, wie in verschiedenen

Ländern und Landesteilen das Zehntenwesen aufgekommen ist und sich fortgebildet hat. Wo sich um historische Thatsachen handelt, welche die Grundlage so wichtiger und uralter, durch 1000 jährigen Besitz geheiligter Rechte, wie die des Zehntenbezugs sind, da ist das Spiel zu ernst, als daß man bei allgemeinen Behauptungen und Ansichten sich beruhigen könnte. Nicht in den hohen Regionen, wohin nach Ansicht des Herrn Proponenten die Juristen sich nicht emporzuschwingen vermögen, nein in den Tiefen der geschichtlichen Forschung, die sich unter dem Namen der „Klauberei“ von der Hand weisen läßt, ist der Pfad zu jener Wahrheit zu finden, die wir suchen. Sie ist eine historische, und kann daher nur der Geschichte, nicht aber der Rechtsphilosophie abgewonnen werden. So lange die historische Forschung ihre Arbeiten noch nicht für beendet erklärt hat, kann auch von einem Ende des Streits keine Rede sein. Abzusprechen über einen Gegenstand der historischen Forschung, bevor diese ihr mühsames, schwer auf das Gewissen des Forschers fallendes Geschäft vollendet hat, wäre vernunft- und rechtswidrig zugleich. — Ich bin zwar keineswegs geneigt zu behaupten, daß der Herr Proponent es an einer gründlichen Forschung fehlen ließ, aber so viel ist erlaubt zu sagen, daß er diese Forschung selbst nicht, sondern nur einige ihrer Hauptresultate den Augen der Welt dargelegt hat. Ein Geschichtswerk über diesen Gegenstand verdanken wir ihm zur Zeit nicht am wenigsten ein solches, welches mit specieller Hinsicht auf unser decumatisches Gebiet verfaßt worden wäre. Er wird uns daher erlauben, auch nach andern Autoritäten uns umzusehen, besonders da wir glauben, der allgemeine Strom der Weltgeschichte stieße dem unbefangenen Forscher nicht immer so klar dahin, wie der Herr Proponent ihn

fließen läßt, daß er vielmehr in manchen seiner Parthieen auch dem schärfsten, klarsten Auge trüb erscheine. Der Geheimerath Zachariä hat selbst eingestanden, sagt Herr v. Rotteck in der 67. Sitzung der zweiten Kammer, daß geschichtlich nur der Satz feststehe, daß die Zehnten ihrem Ursprung nach sehr verschiedener Art wären, „also theils Kirchensteuer, fährt er fort, theils Kriegstribut, theils Zins der Leibeigenschaft oder bloßes Dietat der Herrengewalt, theils auch — wie wir nicht läugnen wollen — privatrechtlich übernommene Last; dieses letzte jedoch weit aus dem kleinsten Maße.“ Gewiß enthält die letzte Behauptung einen generellen Satz, der nur aus speciellen Thatsachen abgeleitet werden kann, besonders da er über ein numerisches Verhältniß sich ausspricht. Leicht könnte man daher versucht sein, den Satz des Herrn Proponenten, daß specielle Zeugnisse für Mehreres nicht können geltend gemacht werden, gegen ihn selbst anzuwenden. Woher weiß er denn, daß die Fälle des privatrechtlichen Zehntursprungs so selten sind? Hat er sie alle die Revue passiren lassen? oder ist er etwa durch einen Vernunftschluß zur Anschauung des kleinen Häufleins seiner Antagonisten gelangt? Man muß die Fertigkeit bewundern, womit er im klar dahin fließenden Geschichtsstrom die seltenen Schwimmer erhaschte. Andere Geschichtsforscher haben indeß andere Entdeckungen bei ihrer Stromfahrt gemacht; sie haben gefunden, daß der Zehnte — namentlich in Süd-Deutschland — aus dem römischen Colonats- und Possessionsverhältniß uranfänglich entsprungen ist, daß auch der Kirchenzehnten häufig privatrechtlicher Entstehung, und daß man im Irrthum sei, wenn man die altrömische

sowohl als mittelalterliche Idee, daß nach  
 Kriegsvieth das eroberte Land dem Sieger  
 gehöre, bemüht um zu beweisen, das durch  
 jene Idee entstandene Zehntrecht sei deshalb  
 nicht anders gewesen, als ein Kriegstribut,  
 dessen Natur das öffentliche, nicht das Pri-  
 vatrecht sei. Wo der Boden eines besiegten  
 Volkes am strengsten nach jenem Kriegsvieth  
 behandelt wurde, wie es z. B. bei den decima-  
 rischen Ländern in Süddeutschland der Fall  
 war, sagt Wienbaum in seiner vor kurzer Zeit er-  
 schienenen Schrift, über die rechtliche Natur der Zehnten,  
 da wären es nicht die frühern Eigenthümer  
 des Bodens, die auf diese Weise zu Zehnt-  
 holden geworden sind. In den Kriegen der  
 Römer gegen die germanischen Völker wurden  
 die meisten Bewohner des eroberten Landes  
 entweder vertrieben, oder sie wichen vor dem  
 Sieger, dem sie nicht unterthänig sein woll-  
 ten. Als Possessores mit der Verpflichtung  
 zur Zehntenzahlung gegen den Staat traten  
 entweder die Veteranen ein, oder reiche  
 Römer, die weite Strecken des auf diese  
 Weise zur Domäne gewordenen Landes zu un-  
 vollkommenem precärem Eigenthum vom Staate  
 unter ähnlicher Verpflichtung kauften u. c.  
 Gewiß wird Herr v. Rotteck mit diesen Gewährsmann  
 nicht verwerfen, der mit einem so achtungswürdigen  
 Charakter eine so ausgezeichnete Gabe der Forschung,  
 eine so tiefe und umfassende Gelehrsamkeit in der Ge-  
 schichte und Geseteskunde verbindet. Beiläufig erlaube  
 der Herr Proponent mir die Bemerkung einfließen zu  
 lassen, daß wer von einem solchen Manne sagt, daß er

kein Geistesgenosse der heutigen Zeit sei, diese selbst dadurch nicht vortheilhaft charakterisirt. Von den Gelehrten allein ist die Entscheidung des Streits über die rechtliche Natur des Zehntens zu erwarten, wenn sie überhaupt je zu erwarten ist. Keineswegs sind darüber die Acten geschlossen, aber erlaubt ist es, nach dem, wie die Sachen jetzt stehen, mit Beruhigung der Hoffnung sich hinzugeben, es werde sich so viel klar herausstellen (Birnbäum S. 278.), daß die Uebereinstimmung des positiven Rechts der meisten europäischen Völker in diesem Punkte auf gutem Grunde ruhe, wonach von längerer Zeit her, bis auf unsere Tage Zehnten fast überall, gleich den Grundzinsen, Gölten, Grundrenten als Reallasten angesehen werden. Der Herr Antragsteller wird begreiflich finden, warum ich nach Lesung der eben erwähnten Schrift des Professors Birnbäum nicht geneigt bin, den Siegeskranz ihm zuzuerkennen. Im Gegentheil glaube ich nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme, daß die Sache von der behaupteten Abstammung des Zehntens aus dem öffentlichen Rechte noch nie schlechter gestanden, als eben jetzt. Wer mir dies aber auch nicht einräumen will, der wird mir doch wenigstens das zugeben müssen, daß in mehreren Schriften und namentlich in dem durch Gründlichkeit und Scharfsinn hoch ausgezeichneten, in der 67. dießjährigen Sitzung der zweiten Kammer gehaltenen Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, Staatsraths Nebenius, mit unterschiedenem Erfolge gegen die Hauptansichten des Herrn Proponenten gekämpft worden ist. Nimmt man aber an, daß zur Zeit noch gar keine Vortheile für die Streitfrage auf keiner Seite errungen worden seien, so stehen wir abermal auf dem Boden der Gesetzgebung, die den Zehnten

als eine privatrechtliche Last bezeichnet. Bei diesem Stand der Dinge dürfte der unbefangene Zuschauer aus der Ferne sich billig wundern, wie von einem Streite nur die Rede sein kann, von einem Streite über eine Sache nämlich, worüber das Gesetz nicht zweifelhaft ist. Ausrufen dürfte er mit allen Freunden des Rechts: (Wirthbaum S. 275.) „Billig und gerecht ist es nun und nimmermehr, daß man mit einem Federstrich den Zehntherren das letzte Recht an dem Boden nehme, den vielleicht ihre Vorfahren zu erblichem Besiz, zugleich mit der Freiheit der Person, denjenigen aus freiem Antriebe überlassen haben, deren Nachkommen man jetzt die Zehntenentrichtung als eine fluchwürdige Sache darstellt.“ Ich habe es mir zur heiligen Pflicht gemacht, die Gründe, welche der Herr Proponent für seine Ansicht über die rechtliche Natur des Zehntens aufgestellt hat, sorgfältig abzuwägen gegen die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht; den tiefsten Schmerz, die höchste Kränkung des Rechtsgefühls würde es in mir hervorgebracht haben, hätte diese Prüfung die Ueberzeugung begründen können, daß ich, daß meine Vorfahren — wenn gleich im rechtlichen Glauben — im unrechtlichen Besiz eines Haupttheils der Einkünfte seither sich befunden haben. Zum Glücke für meine innere Ruhe hat ein anderes Resultat sich ergeben. Nicht besorge ich, daß man Befangenheit mir entgegenhalten, daß man eine so geringe Stärke des Rechtsgefühls mir zutrauen werde, um unfähig zu sein, die zeitlichen Interessen dem ewigen Rechte zu opfern. Niemand, ich sage es mit freudigem Stolze, zweifelt an der Reinheit meiner Gesinnung, an meiner innigen Ergebenheit für die Interessen des Thrones, und des badischen Vaterlandes.

Auch der Herr Proponent zweifelt so wenig daran, als ich zweifle an der Reinheit seiner Absicht, welche die Motion ihm dictirte. Nicht fürchten darf ich daher, daß ich verkannt werde, indem ich frei und offen über die wichtige Angelegenheit mich ausspreche, die wir berathen. Indem ich mir erlaubt habe, (abweichend von den Regeln parlamentarischer Form) den Herrn Antragsteller mehrmal namentlich zu apostrophiren, unerböhten die verletzete Stimmung ihm bemerklich zu machen, welche mehrere seiner Aeußerungen über den Zehnten in mir und vielen Andern erzeugt haben, glaube ich ihm als Freund der Wahrheit und des Rechts nicht minder, als der Sache selbst, um die es sich handelt, einen nützlichen Dienst erwiesen zu haben. Nicht dulden kann der Freund des Rechts, daß durch Theorien, die ihre Begründung — wenn irgend — erst von der Zukunft zu erwarten haben, die Kraft der Gesetze gelähmt, der gesetzliche Zustand verdächtigt werde. Ich bin entfernt davon, diese Absicht irgend Jemanden zu unterlegen. Aber nur zu oft zeigen sich Wirkungen, die ihr Dasein keiner menschlichen Absicht verdanken, die zu oft nur einer solchen ganz zuwider sind. Je bestimmter derlei Wirkungen hervortreten, die den wahren Staatsinteressen zuwiderlaufen, desto lauter ertöne der Ruf der Gerechtigkeit, um sie zurückzudrängen. Gerechtigkeit nur, ist das ächte Lösungswort in dem wechselnden Treiben des Staatslebens. Ihm folgen Alle, die für der Staaten, die für der Menschheit Wohl erglühen. In ihr liegt die einzige unumstößliche Bürgschaft für Staatenrecht, für Bürgerglück. Nur an ihrer Hand ist es der Gegenwart erlaubt, in Richtungen, die in ein unbekanntes Land führen,

den Fuß vorwärts zu bewegen. Die Freiheit, die diesen Führer von sich stößt, wüthet gegen sich selbst. Gerecht aber kann ich namentlich diejenige Behauptung nicht finden, daß darum, weil der privatrechtliche Ursprung des Zehnten als Regel nicht erwiesen scheint, dieser nur als Ausnahme, und die entgegengesetzte Natur desselben als Regel angenommen und folglich die Entschädigung in einem, gegen den vollen Werth ermäßigten Betrag festgesetzt werden müsse. Rechtsgründe, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! finde ich nun keine, von dem vollen Erfaze des Zehnten abzugehen, wenn er aufgehoben werden sollte. Viele Gründe dagegen könnten mich bewegen, der Zehntenablösung überhaupt meine Zustimmung zu versagen. Ich sehe mit dem Gesetzgeber in dem Zehnten nichts anders als ein wahres Eigenthum. Durch die deutsche Bundesacte aber ist den Standesherrn alles das, was nicht wesentlich zur Souverainität und den höhern Regierungsrechten gehört, als bloßes und volles Privateigenthum befallen worden. Eine ständige Rente in Geld ist mir eben so wenig ein entsprechendes Aequivalent (selbst wenn sie den vollen Zehntwerth ausgleichen würde) als die Bezahlung eines aequivalirenden Renten capitals, oder die Reicheung einer Fruchtrente. Letztere bleibt darum stets in ihrem Werth zurück, weil die Zinsfrüchte mit den übrigen Früchten niemals auf dem Marke concurriren können, ja es ist oft sogar nicht möglich, sie zum Verkauf zu bringen, wenn sie nicht mit andern besseren Gattungen verkauft werden können. Geldrenten und Gelbcapitalien, abgesehen von mancherlei Inconvenienzen, die ich hier nicht berühren will, entsprechen dem Geist der Adels- und Fideicommissinstitute nicht. Grundbesitz und ihm gleichkommende Gefälle und nuzbare

Rechte sind beider Grundlage. Meine Hausgesetze, die ich beschworen habe, und die unter der Garantie Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs stehen, verpflichten mich, jeden Verlust im Bestande meines Stammguts, der durch Veräußerung ihm zugeht, zu widersetzen. Durch die Ablösung der Zehnten entsteht nun aber ein solcher Verlust, und ich muß ihn durch neuen Güterkauf, und zwar mit Gütern, die mit dem ältern Stammgutsbesitze sich arrondiren, wie meine Hausgesetze ursprünglich bestimmen, wieder ausgleichen. Schwer, wo nicht unmöglich, wird mir dies werden, da die Erfahrung lehret, daß die Gelegenheit zu solchen Käufen selten ist. Gewiß würde kein Unbefangener bei diesen Verhältnissen es auffallend finden, wenn ich meine Zustimmung zur Zehntenablösung verweigern würde. Gleichwohl glaube ich es vor dem höhern Richter und vor meinen Nachkommen rechtfertigen zu können, wenn ich dem Antrag zur Ablösung des Zehntens im Allgemeinen hiemit beitrete. Wenn man im Verlaufe meines Vortrags die Bemerkung gemacht hat, daß ich in meine Motivirung Verhältnisse verflochten habe, welche meinen Privatinteressen angehören, so wird dies kaum einer Rechtfertigung bedürfen. Abgesehen davon, daß bei den Verhandlungen der zweiten Kammer die Vertretung der Pflichtigen als vorherrschende Tendenz deutlich und bestimmt erkennbar, daß es daher natürlich ist, wenn auch die Berechtigten ihre Interessen vorzugsweise vertheidigen, abgesehen davon, daß vieles von dem, was ich gesagt, für Alle, Manches für Viele und Mehreres auch für alle aus meiner Classe der Berechtigten paßt, bin ich des festen Glaubens, daß Alles, was ich mir zu sagen erlaubt habe, den Interessen der Wahrheit und Gerechtigkeit, und folglich den wohlverstandenen Interessen

der Gesamtheit und dem Gebote des geschworenen Verfassungseides vollkommen entspricht.

Frhr. v. Zobel: Den vortrefflichen Reden, die so eben gehalten wurden, will ich wenig hinzufügen. Wenn man Jemanden etwas nehmen will, so muß man seinen Besitzstand verdächtig machen. Es ist historisch gegründet, daß der Zehntenbezug nicht dem öffentlichen Rechte, sondern dem Privatrechte angehört, es ist gegründet, daß das Zehntrecht sowohl in der rheinischen als in der deutschen Bundesacte, und in unserer Landesgesetzgebung und Verfassung als privatrechtliches Eigenthum anerkannt ist. Das Privateigenthum kann nicht anders als gegen vollständige Entschädigung entzogen werden. Wenn man sich daher auch bewegen lassen will, der Ablösung nachzugeben, abgleich sie für größere Güterbesitzer durchaus nicht wünschenswerth ist, namentlich für Stammguts- und Fideicommißbesitzer, so kann sie nicht anders, als gegen den vollen Betrag geschehen. Ich glaube selbst, daß der Vortheil für die Zehntenpflichtigen nicht so bedeutend sein wird, als man ihn bezeichnet. Man frage die Landleute, ob sie einen Kreuzer für die Ablösung des Zehnten geben wollen, wenn man ihnen aber freilich sagt, sie geschehe umsonst, so werden sie mit beiden Händen darnach greifen.

Prof. Zell: Keines der bestehenden einzelnen öffentlichen Institute übertrifft die Zehntenabgabe an Alter und Allgemeinheit. Seit den frühesten Zeiten und in den verschiedensten Ländern bildete der Zehnte eine Einnahmequelle für den Staat, für die Kirche, und machte zugleich eine Classe der Staatsangehörigen der andern dienstbar. Die Autorität göttlicher Satzungen, die Kraft der Gesetze und die Gewalt der Uebermacht von der einen Seite, Nachgeben der Gewalt, Treue des Gehorsams,

Gewohnheit, Mangel an Einsicht von der andern Seite, begründeten und sicherten seine Dauer, wozu theilweise Vorzüge des Instituts das Ihrige beitrugen. Wenn nicht diese angegebenen Gründe der Entstehung und Fortdauer des Zehnten ihrer Natur nach so stark wären, so müßte man erstaunen über die lange Dauer und Allgemeinheit dieser Einrichtung bei dem Wechsel so vieler andern. Der politischen Reformation der neuern und neuesten Zeit war es vorbehalten, auch hierin zu ändern und zu verbessern. Die Beschlüsse der andern Kammer, worüber wir nun zu berathen haben, die Erklärungen unserer Regierung und die von ihr über zwei Gattungen des Zehnten vorgelegten Gesetze, die Besinnungen dieser hohen Kammer geben die gegründete Hoffnung, daß auch in unserm Vaterland diese Verbesserung nach nicht langer Zeit ins Leben treten wird, und daß diese Maßregel auf dem Wege der Geseßlichkeit und Ordnung mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse, mit Beachtung der Gegenwart aber auch der Vergangenheit und Zukunft durchgeführt werden wird. Durchdrungen von der Wichtigkeit der von der andern Kammer erbetenen Maßregel und mit dem aufrichtigen Willen nach bester Ueberzeugung zu dem Gelingen derselben mitzuwirken, stimme ich für die Annahme der Adresse. — Der Gegenstand der Zehntenablösung ist in der neuesten Zeit, seit er an unserm Landtag zur Sprache kam, so vielseitig beleuchtet worden, und Jedermann, der darüber eine Stimme abzugeben hat, ist eben dadurch in den Fall gekommen, sich ein festes Urtheil zu bilden, daß nach solchen Vorgängen ein ausführlicher Vortrag in dieser hohen Versammlung über das Allgemeine dieser Sache nur dann sich rechtfertigen ließe, wenn man ganz neue Gesichtspunkte dabei aufstellen könnte. Da dieses überhaupt nicht leicht sein

möchte, und ich wenigstens mich außer Stand dazu fühle, so erlaube ich mir nur in Bezug auf einen Punkt in der Adresse meine Abstimmung mit wenigen Worten zu rechtfertigen; ich meine diejenige Bestimmung: „daß die Berechtigten durch einen gegen den Capitalwerth ermäßigten Betrag entschädigt werden sollen.“ Es ist dieses der wichtigste Punkt und zugleich derjenige, bei dessen Annahme Jeder, der eine Stimme abzugeben hat, am meisten überlegen und sich bedenken wird. Wer möchte auch nur entfernt dazu einwirken, daß Jemand auch der kleinste Theil seines wahren und wirklichen Eigenthums widerrechtlich entzogen würde? Wenn die Zweckmäßigkeit, ja die Nothwendigkeit der Ablösung des Zehnten einmal allgemein anerkannt ist, so müssen zwar schon Rücksichten der Billigkeit und der Klugheit die Zehntenberechtigten beruhigen, wenn ihr Privatvorteil dem allgemeinen Wohl gegenüber in etwas verlieren würde. Aber allerdings wenn nur solche Rücksichten für die Ermäßigung sprächen, so müßte man ihre Beachtung und Gesinnung eines jeden einzelnen Betheiligten überlassen, und ein gesetzlicher Zwang könnte nicht Statt finden. Wollte man bloß wegen solcher Rücksichten die Betheiligten zwingen, einen Theil ihres Eigenthums aufzuopfern, so könnten sie sich auf die allgemeine Gerechtigkeit, sie könnten sich auf die Verfassung berufen, welches alles Eigenthum unter ihren gleichen Schutz nimmt; sie könnten sich berufen, auf das verfassungsmäßige Recht, daß Niemand sein Eigenthum ohne Entschädigung zu öffentlichen Zwecken abzutreten gehalten sei. Allein es sprechen nicht bloß solche jedem Berechtigten zu überlassende subjective Rücksichten für eine Ermäßigung, sondern objective in der Sache liegende Gründe. Niemanden fällt es ein, jene Bestimmungen der Verfassung zu verletzen, sondern man behauptet,

und wie mir scheint, mit überwiegenden Gründen, daß diese Bestimmungen auf den vorliegenden Fall keine volle Anwendung finden; man zieht die ungemischte Natur des Zehnten als vollkommenes Privateigenthum in Zweifel und behauptet, daß der Gesetzgebung ein Recht zustehe auch jetzt in dem Zehntwesen Aenderungen und neue Bestimmungen eintreten zu lassen, wie sie im Laufe der Zeit so viele hat eintreten lassen, ohne weder die Berechtigten noch die Pflichtigen zu fragen. Für diese Ansicht von der Natur des Zehnten als eines vorzugsweise dem öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisses bildet schon die einfache Thatsache zwar durchaus keinen Beweis, aber doch ein nicht unwichtiges Präjudiz, daß eine gesetzgebende Versammlung nicht etwa im Sturm einer Umwälzung, sondern in Zeiten der Ordnung und des Friedens eine Ermäßigung der Entschädigung in Antrag bringen konnte, was gar nicht denkbar wäre, wenn es sich von einem unbezweifelten reinen und wahren Privateigenthum handelte. Schon dieses müßte den Character des Instituts in Zweifel stellen, wenn auch der Buchstabe des Gesetzes und die übereinstimmende juristische Ansicht der Schule es als ganz der Sphäre des Privatrechts angehörig betrachten würde. Allein auch dieses ist nicht der Fall. Angesehene Rechtsgelehrte, Theoretiker und Praktiker, erklären sich für die staatsrechtliche Natur des Zehnten, und so wie ehemals durch die Ansprüche der Kirche und durch die Idee eines Obereigenthums der Gottheit über die Erde die weltlichen Besitzer von Zehnten in ihren Berechtigungen angegriffen wurden, so werden sie jetzt angegriffen durch die Ansprüche des Gesamtwohls und der politischen Entwicklung, und durch die Idee der Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft. Zweierlei Quellen sind es aber, aus welchen der Zehnte dem

öffentlichen Rechte vindicirt wird, oder doch als gemischter Natur erscheint, nämlich: die rechtliche Natur des Instituts auch vom Stand unserer Gesetzgebung betrachtet, und zweitens seine Geschichte. Indem ich mich hinsichtlich des rechtlichen Moments auf das beziehe, was rechtsgelehrte Vertheidiger dieser Ansicht zu deren Vertheidigung mehrfältig ausgeführt haben, wende ich den Blick auf die Geschichte des Instituts. Man findet überall seine Entstehung durch das öffentliche Recht und durch Gesetze begründet, oder doch unmittelbar an öffentliche Zustände und Verhältnisse geknüpft, mit deren Aufhören es billig selbst hätte aufhören müssen. Als Hauptquellen der Entstehung dieses Instituts zeigen sich: die Guts herrlichkeit, das römische Colonats- und Possessionsverhältniß in Bezug auf die eroberten Länder und dessen Fortsetzung in der fränkischen Monarchie, die Kirchengesetze und Landes herrliche Verordnungen. Die einzelnen rein privatrechtlichen Uebereinkünfte verschwinden theils in der Masse, theils waren auch sie nur durch die Art der herrschenden öffentlichen Verhältnisse möglich. Auf welches dieser historischen Momente man die Ansprüche der Zehntberechtigten zurückführt, so gereicht es nicht zum Vortheil der Ansicht von der privatrechtlichen Eigenschaft des Zehnten. Um von den beiden zuletzt genannten Entstehungsgründen zu schweigen, die offenbar der Gesetzgebung und dem öffentlichen Rechte angehören, geht man auf die älteste deutsche Guts herrlichkeit zurück, und auf die Zehntpflicht der Hörigen und Knechte, so ist dieß ein öffentliches Verhältniß, es ist damit die Schutz- und Schirmgewalt verbunden. Die Classe der Zehntpflichtigen sind aber jetzt keine Hörigen, keine Hinterlassen der Berechtigten, sie sind die Eigenthümer des Bodens geworden,

sie haben volle staatsbürgerliche Rechte erlangt, sie bedürfen keiner besondern Schutz, und Schirmgewalt, wofür sie die Leistungen gaben. Ähnlich verhält es sich mit der zweiten Quelle des Zehnten, welche vor kurzem erst in einer durch die Verhandlungen unseres Landtags veranlaßten Abhandlung über die rechtliche Natur des Zehnten besonders hervorgehoben und beleuchtet worden ist, aber so, daß das Resultat dieser historischen Darstellung, wie mir scheint, im Allgemeinen eher zum Vortheil als zum Nachtheil derjenigen Ansicht ausgefallen ist, welche der gelehrte Verfasser bekämpft. Es wird dort nachgewiesen, wie die Römer von Frühem an alles eroberte Land als Eigenthum des Staates betrachteten, wie Einzelne den Besitz davon gegen die Abgabe des Zehnten erhalten konnten, wie Manche dieser Besitzer gegen ähnliche Leistungen wieder solche Güter an Colonen überließen. Immer aber behielt der Staat das Obereigenthum, und keine Verjährung schützte den Possessor gegen das freie Dispositionsrecht der jedesmaligen gesetzgebenden Gewalt. Es wird dann nachgewiesen, wie diese Verhältnisse in der Kaiserzeit fort dauerten, und wie sie nach dem Sturz des römischen Reichs in der fränkischen Monarchie fortwährend und allgemein ihre Wirkung behaupteten. Man kann sich im Interesse der Zehntpflichtigen diese Nachweisung der Entstehung des Zehnten sehr gerne gefallen lassen. Denn wenn wir den jetzigen Zustand mit jenen Verhältnissen vergleichen, und auf sie zurückführen, dann erscheint alles zehntpflichtige Land als erobertes Land, als Staatsdomaine (ager publicus) und da keine Staatsgewalt eines fremden eroberten Volkes nun darüber disponirt, so ist unsere Staatsgewalt an deren Stelle getreten; sie könnten also nach der Analogie jener römischen Verhältnisse dem bloßen Possessor des ager publicus, wenn er selbst

den Zehnten dem Staate entrichtet, den zehnbaren Boden zum vollkommenen Eigenthum geben, ihn zum dominus machen, und nicht minder wäre sie befugt, einen Possessor des Ager, der keinen Zehnten dem Staate gibt, sondern von einem Colonen bekommt, die Ländereien zu nehmen, und dem Colonen als vollkommenes Eigenthum zu assigniren. Doch wenn der Zehnte aber auch nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit nicht ganz dem öffentlichen Rechte angehört, und theilweise in das Privatrecht übergegangen ist, auch dann könnte, wenn es das allgemeine Wohl gebieterisch erforderte, die Gesetzgebung notwendige Aenderungen, wenn sie auch mit Opfern für die Berechtigten verbunden wären, eintreten lassen. Welche Fortschritte hätte die bürgerliche Gesellschaft machen können, wenn man Alles, was einmal für privatrechtlich gegolten hat, hätte ewig festhalten und nur gegen die vollste Entschädigung abändern wollen? Wer hätte z. B. alle Herren der Hunderttausende von Skaven im Alterthum entschädigen wollen, welche zu ihrer Zeit für ein eben so festes privatrechtliches Eigenthum galten, als jetzt die Ansprüche auf den Fleis der Zehnpflichtigen? Diese und ähnliche Gründe, deren weitere Ausführung ich unterlassen zu dürfen glaube, sprechen dafür, daß der gesetzgebenden Gewalt ein freierer Spielraum bei den Bestimmungen über Ablösung der Zehnten eingeräumt werden kann, der es ihr möglich macht, die Interessen der Gesamtheit und der Zehnpflichtigen zu berücksichtigen. Indessen sprechen auf der andern Seite nicht minder wichtige Gründe für das Interesse der Berechtigten, für ihr Interesse spricht die gewissenhafte Vorsicht, die man überall anzuwenden hat, wenn es sich um Fragen handelt, welche die Sicherheit des Eigenthums berühren; für sie spricht ein langer unter dem Schutze der Gesetze bestandener Besitz, endlich die

Rücksicht auf eine Classe von Staatsbürgern, deren Ansehen und Wohlstand wegen der besondern politischen Rechte, welche ihnen die Verfassung gewährt, für die Gesamtheit von Wichtigkeit ist. Man darf übrigens gewiß voraussetzen, daß die Berechtigten ihr Interesse nicht zu ängstlich in Anrechnung bringen werden, wenn es sich von einer für das Allgemeine so wohlthätigen Maßregel handelt. Warum sollten sie nicht im Stande sein, so, wie ihre Vorfahren an Kirchen und gemeinnützige Stiftungen Zehnten edel und uneigennützig verschenkten, zu nicht minder schönen Zwecken einen Theil der Zehnten aufzuopfern? Warum sollten sie dieses nicht eher thun, als es darauf ankommen lassen, daß vielleicht einmal die Classe der Zehntpflichtigen mit einer ernsthaften Gegenrechnung kommt, dessen, was sie früher Jahrhunderte lang an Rechten und Vortheilen den höhern Classen der Gesellschaft aufopfern mußten? Die Aufgabe ist also hier eine Vermittlung dieser verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen zu finden. Man kann mit aufrichtiger Ueberzeugung die eine oder die andere der entgegenstehenden Ansichten über die Natur des Zehnten instituts haben, aber welche von beiden Ansichten man mit starker Consequenz und in ihrer vollen Schärfe durchführen will, so wird dadurch das gewünschte Ziel nur um so schwieriger erreicht, und in beiden Fällen findet das Summum jus summa injuria Statt. In diesem Sinne und in der Voraussetzung, daß bei den Kirchen und gemeinnützigen Stiftungen das Mangelnde auf andere Weise ersetzt werde, stimme ich für die in der Adresse der andern Kammer vorgeschlagene Ermäßigung der Entschädigung. Diese Ermäßigung selbst aber finde ich nach Ueberlegung aller Verhältnisse nicht mit der Majorität jener Kammer in dem fünfzehnfachen, sondern mit der

Minorität derselben in dem achtzehnfachen Betrage des reinen Ertrags.

Frhr. v. Zobel: Wenn der geehrte Redner vor mir glaubt, daß es von der Willführ der Gesetzgebung abhängen, den vollen Betrag einer Sache zu geben, welche zum allgemeinen Wohle des Staats genommen wird, so glaube ich, daß zuerst der bisher bestehende Artikel der Verfassung aufgehoben werden sollte, wornach keinem Staatsbürger sein Eigenthum ohne volle Entschädigung entzogen werden darf.

Prälat Hüffel: Es ist eine der wichtigsten Angelegenheiten, die vielleicht noch in unseren ständischen Verhandlungen vorgekommen ist, welche uns jetzt zur Berathung vorliegt. Es handelt sich dabei nicht nur um einen bedeutenden Theil der Staatseinkünfte, sondern um den Besitz ganzer Corporationen, der Kirche, der Universitäten, Schulen &c. es handelt sich, möchte ich sagen, um den Wohlstand der ersten und bedeutendsten Familien des Landes. Ich lasse mich bei dieser wichtigen Angelegenheit durch nichts leiten, als durch meine reine Ueberzeugung: wer dieser immer folgt, der wird glücklich fahren, und so wird es auch hier der Fall sein. Ich habe mir einige Mühe gegeben, mich über die rechtliche Natur des Zehnten ins Reine zu setzen, ich habe Schriften der berühmtesten Männer für und dagegen gelesen, allein ich bin immer so ungewiß geblieben, wie ich früher war. Der Eine bezeichnet die Natur des Zehnten so, der Andere wieder anders, und das Resultat davon ist, daß man nicht entscheiden kann, welches die eigentliche Natur des Zehnten ist; ob er in die Kategorie der Steuern, oder in das Privatrecht gehört. Aber wozu denn überhaupt diese Untersuchung der Natur der Zehnten? Eines ist in dieser Sache ganz gewiß, nämlich das Eigenthums-

recht, und mehr bedarf es nicht, um einen völlig sichern Boden zu haben. Ich frage den geehrten Redner gegenüber, (Prof. Zell) ob er es wagen will, auf den Grund gestützt, der Zehnte sei eine Steuer, bei irgend einem Gerichte zu klagen, daß ein Zehntberechtigter seinen Zehnten herausgeben soll? Ich frage, ob er nicht zum Voraus überzeugt sein wird, daß das Gericht gegen ihn spricht? und den Zehnten, unbekümmert um dessen Natur, als ein unveräußerliches Besitzthum anerkannt? Ist demnach das unverletzliche Eigenthumsrecht des Zehntenbesizers entschieden, so ist von dieser Seite alles entschieden, und die ursprüngliche Natur des Zehnten hat gar keine Bedeutung in dieser Sache. Ich gehe nun hiervon ab, und wende mich zur Nützlichkeit der Sache. Man hat das Wohl des Ganzen herausgehoben; man hat gesagt, das Wohl des Ganzen erfordere Opfer, und der Einzelne müsse sie tragen. Ich gebe dieses zu, jedoch nur in dem beschränkten Maße, wenn der Einzelne in seinem wohl erworbenen Rechte nicht benachtheiligt und er darunter nicht wesentlich leiden wird. Ich erlaube mir ferner auf eine Thatsache aufmerksam zu machen, welche auf einer ziemlich genauen Berechnung beruht. Der Reinertrag unseres Kirchenzehnten oder des Zehnten, den die evangelische Kirchensection verwaltet, beträgt nach den Steuerzetteln gegenwärtig 31000 fl.; die Ablösung dieses Zehnten im 18fachen Betrage würde unserem Kirchenvermögen einen Verlust von circa 9000 fl. verursachen, und die Ablösung im 20fachen Betrag einen Verlust von circa 7000 fl.; wer will uns rechtlich zumuthen, daß wir diesen Verlust tragen sollen? Was den Nachtheil der Zehnten betrifft, so bin ich auch einigermaßen in der Lage, darüber sprechen zu können, weil ich früher in Verhältnissen stand, wo mich die Landwirthschaft sehr nahe berührte. Ich gebe

zu, daß der Zehnte sehr viele Nachteile hat, sowohl für denjenigen, der ihn empfängt, als für den, der ihn gibt. Namentlich habe ich schon lange gewünscht, daß die Geistlichen von dem Bezug des Zehnten möchten befreit werden; ja ich habe schon im Jahr 1821 in einer Druckschrift erklärt, daß der Bezug des Zehnten und der Accidenzien unter die beiden faulen Flecke in dem äußern Leben des geistlichen Standes gehören, daß der Einzug desselben mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei, und der Geistliche in große Verdrießlichkeiten komme, ja auch große Verluste erleide. Ich werde daher der Erste sein, der darauf den Antrag stellt, den Geistlichen den Zehnten zu entziehen, und sie auf andere Weise zu entschädigen, und ich segne den Tag, an welchem ausgesprochen wird, daß der Geistliche keinen Zehnten mehr zu beziehen habe. Von dieser Seite bin ich also ganz dafür; allein man gebe uns eine volle Entschädigung, einen vollen Ersatz, und da ich einmal diesen Gegenstand ins Auge gefaßt habe, so muß ich erklären, daß ich einen Ersatz fordere für die Kirche, der in liegenden Gütern, oder in einer Rente besteht. Mit Geld ist es nicht abgemacht; wir können mit Capitalien jene Gewißheit und Sicherheit nicht haben, welche verlangt wird; deswegen werde ich meine Zustimmung nie dafür geben, daß die Kirchengüter mit baarem Gelde entschädigt werden. Ueber die einzelnen Punkte der Adresse behalte ich mir das Weitere vor.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Ich erlaube mir nur Weniges über die allgemeine Frage zu bemerken. Es müssen gewisse Regeln bestehen, wenn die Staaten selbst, die Regierungen und Einzelne im Zustande der Ordnung, Ruhe und Geseßlichkeit bleiben sollen. Unter jene Regeln gehört zunächst die, daß der Besitzstand und ein positives

Recht gelten muß; denn wenn man davon ausgehen will, den Ursprung der Rechte zu untersuchen, so zerfällt jede Staatsgewalt in eine Usurpation, und jeder Besitzstand des Einzelnen in eine Annahmung. Der erste Erwerber hat keinen andern Titel der Acquisition, als daß er der Erste war, und jede erste Staatsgewalt hat keinen andern Titel, als daß sie anerkannt wurde. Wenn also, wie hier bei dem Zehnten, von einem so wichtigen Besitze die Rede ist, so glaube ich, daß auf den Ursprung desselben durchaus nicht zurückgegangen werden darf, noch mehr glaube ich dieses hier, wo der Ursprung sehr ungewiß ist, bei dessen Untersuchung man von Jahrhundert zu Jahrhundert zurückgreifen muß, und überhaupt nicht entscheiden kann. Die Zehnten sind nicht nur durch die frühern Rechte als Privateigenthum anerkannt, sie sind nicht nur in Handel und Wandel in dieser Beziehung durch Hunderte von Händen gegangen, sondern auch unsere Gesetzgebung hat sie als privatrechtlicher Natur ausdrücklich anerkannt. Wenn man die allgemeinen Regeln anerkennen muß, von welchen die ganze Staatsordnung abhängt, nämlich den Besitzstand — und das positive Recht — so kann man nicht mehr sagen, es ist ein Zweifel übrig, ob man Zehnten mit privatrechtlichem Ursprung oder einem andern besitzt. Aus denselben Gründen, aus welchen man die Natur der Zehnten anfechtet, könnte ich jedes Eigenthum anfechten. Die Verfassung sichert überdies jedem Einzelnen ausdrücklich das Recht zu sein Eigenthum nicht ohne vorgängige volle Entschädigung abgeben zu müssen. Die Verfassung sorgt für die Sicherheit des Eigenthums. Ferner muß ich noch bemerken, daß die Frage, ob der Zehnte ablösbar sein könne, überhaupt zuerst entschieden werden muß; denn man ist im Irrthum wenn man behauptet, daß in den frühern Gesetzen solche

ausgesprochen sei. Die Rückweisungen auf die Verfassung beziehen sich nur auf einzelne Gefälle, deren Ablösungsfuß bestimmt wurde. Die verschiedenen Gründe, die man zur Verwerflichkeit der Zehnten an sich, also abgesehen vom Ursprunge angeführt hat, scheinen mir meistens höchst particular zu sein. Es ist angegeben worden, daß die Zehntenabgabe den Wohlstand der Landwirthre niederdrücke, und dadurch den übrigen Gewerben, so wie dem Emporblühen der Landwirthschaft sehr hinderlich sei. Wenn wir einen Blick auf die Länder werfen, in denen der Zehnte noch besteht, so können wir kaum einen Grund finden, dieses zu glauben. In unserem Lande, wo der Zehnte so drückend sein soll, hat sich die Landescultur wenigstens eben so weit, ja höher gehoben, als sie in einem Nachbarstaat sieht, wo der Zehnte abgeschafft wurde, und wo man durch schwere Einfuhrzölle auf Kosten der Consumenten der Landwirthschaft aufzuhelfen bemüht war. Die Größe der Abgabe soll die Anbauung der Güter hindern, sagt man; es ist aber gerade bei dem Zehnten anzuführen, daß er nur von dem Bruttoertrag erhoben wird, daß also, wo der Ertrag gering ist, auch die Abgabe gering ausfällt, und wo der Ertrag groß ist, auch die Abgabe groß ist. Nicht die kleinern Güter sind vom Zehnten schwer belastet, nein diese, wie die größer und besser bebauten tragen nach dem richtigsten Verhältniß. Es ist ferner von dem Verlust beim Einbringen des Zehnten gesprochen worden. Allein ich kann diese Nachtheile in meiner Erfahrung nicht bestätigt finden; der Zehnte wird erhoben, wenn die Früchte zeitig sind, ich kann nicht einsehen, wie beim Einsammeln des Zehnten ein Verlust entstehen soll; die Zehntgarben werden auf den Wagen des Zehntherrn geladen, und es wird das nämliche herauskommen, als wenn der Zehntpflichtige seinen Wagen

damit selbst beladen würde. Ebenso kann ich die Verwaltungskosten in keiner Hinsicht als nachtheilig für den Ertrag des zehntpflichtigen Guts ansehen, es sind diese Ausgaben, welche dem Zehntberechtigten zur Last fallen, er kann sie zwar ersparen, und erspart sie auch häufig, allein den Zehntpflichtigen berühren sie nicht, wie dies z. B. bei den Domänenverwaltungen der Fall ist, welche ihre Zehnten verpachten. Einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität kann der Zehnte so wenig haben, als jede andere Leistung. Unangenehm ist es immer, Jemanden etwas geben zu müssen; allein die Verpflichtung dazu steht unter dem Gesetze, und derjenige, der sich weigert diese Verbindlichkeit zu erfüllen, wird durch das Gesetz angehalten. Besondere vorkommende Unterschleife kenne ich nicht, da nichts offener daliegt, als das Feld, von dem der Zehnte gegeben wird. Wenn wir auf einen Theil des Ursprungs zurückkommen, und bedenken, daß im Grunde die Verleihung der Güter unter den Bedingungen des Zehnten, wie sie oft vorgekommen, zur Culturverbesserung beigetragen habe, so begehren wir einen schweren Undank an den ersten Verleihern, indem wir ihnen die Bedingung eines den Ertrag ihres Eigenthums repräsentirenden, aber weit unter dem Pächterertrag stehenden, und mit Verzicht auf das Eigenthum der Güter selbst verbundenen Leistung, als heillos verwerfen, während wir es ganz billig finden, daß Andere, die engherzig ihr Eigenthum festhielten, nur für sich, nicht aber für ihre Colonen oder für Aufnahmen der Cultur sorgten, ihre Güter mit unbeschränktem Genußrecht auf ihre Nachkommen übertragen haben, die nun solche vorwurfsfrei im ganzen Umfange genießen. Als staatsökonomische Maßregel ist dieselbe allerdings wünschenswerth, es wird nicht sowohl für den geringsten Güterbesitzer ein Vortheil sein, als

vielmehr für den Mittelmann und den größern Güterbesitzer. Dieser ist allein im Stande, durch größere Verwendung an Mitteln zur Verbesserung der Landwirthschaft zu wirken. Er ist auch allein im Stande, durch Verwendung seiner Aufmerksamkeit solche Producte, die für den Handel sich eignen, mehr zu erreichen. Die Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, glaubte nun, daß die Entschädigung im 20fachen Betrag eine billige sei. Es ist von meinem verehrten Herrn Nachbar (Prälat Hüffel) bemerkt worden, daß bei der Entschädigung im 20fachen Betrage schon ein bedeutender Verlust herauskomme. Ich muß jedoch dagegen erwiedern, daß dieser Verlust einigermaßen dadurch wieder ausgeglichen wird, daß ein bisher unablösbares Gefäll auch für die Berechtigten ablösbar wird, daß dieser Fall von Vielen sehr gewünscht wird, und vortheilhaft sein könnte, um Mittel zu andern Erwerbungen zu erhalten, oder Verkehr dazu zu treffen. So wie man bei den Frohnden in Anschlag brachte, daß durch die Freigebung des Aufkündigungsrechts ein berechenbarer Vortheil für den Berechtigten entstehen könne, so glaube ich, müßte es bei dem Zehnten geschehen. Obne dies wird der 25fache Betrag, den nun die Steuerperäquation gewählt hat, und der im Verhältniß zu andern Gefällen nach ganz andern Regeln zu hoch ist, einen größern Ertrag gewähren, als alle andern Capitalien. Man muß darauf Rücksicht nehmen, daß wenn auch früher andere Capitalien 5 % ertrugen, sie bisher auf 4 % herabgesetzt wurden. Ich erkläre mich mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Fehr. v. Göler: Ueber die Frage, ob es wünschenswerth sei, daß der Zehnte aufgehoben werde? sind die Pflichtigen, so viel ich weiß, Alle einverstanden, ich glaube auch die Mehrheit der Berechtigten. Ueber die

Frage, wie dieses geschehen soll? darüber bestehen sehr verschiedene Ansichten, je nachdem man von der Eigenschaft und der Natur des Zehnten und von seiner Entstehung ausgeht, und je nachdem man mehr oder minder das Interesse der Pflichtigen und Berechtigten in Erwägung zieht. Wenn man auch schon die erste Frage, ob der Zehnte aufgehoben werden soll, mit Ja beantwortet, so stellt man sich schon bei der Beantwortung der zweiten Frage im Voraus als einen gedankenlosen und verstockten Anhänger. Alles schon lange bestehenden dar, wenn man nicht in der Heillosigkeit des Zehnten oder in einem selbst gemachten Vernunftrecht einen Grund sehen will, die Abschaffung des Zehnten — eines durch die Verfassung geschützten Eigenthums — gleichsam durch einen Raub ins Werk zu setzen. Ich will daher nicht auf eine weitläufige Erörterung über die Natur und Entstehung des Zehnten eingehen, worüber schon vieles gesagt und geschrieben worden ist. Den Satz halte ich für ausgemacht, daß der Zehnte in seiner jetzigen Gestalt nur als ein Privatrecht zu betrachten sei, und daß er denselben Schutz wie jedes andere Eigenthum genießen müsse. Ich würde nie Anstand nehmen, dieser Ansicht beizutreten, da wo es sich um das Eigenthum ganzer Klassen von Staatsbürgern handelt, anstatt die Ansicht von gelehrten Subtilitäten abhängig zu machen, ob der Zehnte auf öffentlichem oder auf Privatrecht beruhe; noch weniger möchte ich diese Ansicht auf die biblische Geschichte oder den Ausspruch des Propheten Samuel gründen. Die ausgezeichnetsten Männer Europ's haben den Satz als wahr anerkannt, daß der Zehnte, wie jedes andere Eigenthum geschützt werden muß. Wenn ich übrigens, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Ihnen dessenungeachtet rathe, auf die Ablösung des Zehnten einzugehen, und diesem Gegenstande

Ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, so geschieht es wahrhaftig nicht, weil ich in dem Zehnten eine fluchwürdige Abgabe erblicke, welche denjenigen, der sie gibt, zum Leibeigenen herabwürdigt — und durch diese Phrase suchte man den Zehnten vorzugsweise verhaßt zu machen — sondern weil es nicht zu läugnen ist, daß der Zehnte eine Beschränkung des Eigenthums ist, die immer weniger in die Zeit paßt, und die verschiedene Inconvenienzen mit sich führt. Die Maßregel der Ablösung desselben möchte daher dem Interesse der Pflichtigen sowohl, als dem wohlverstandenen Interesse der Berechtigten angemessen sein. Die Frage ist die, wie sollen die beiden Interessen ausgeglichen werden, und zwar so, daß diese Ausgleichung der Gerechtigkeit entspricht? Man quält sich bei Lösung dieser Frage mit mancherlei Theorien, und man hat auch hier die bekannte Lehre von einem Vergleich zwischen Berechtigten, Pflichtigen und dem Staate in Anwendung zu bringen gesucht. Ich habe mich bei einer andern Gelegenheit schon über diese Theorie ausgesprochen, die hier am wenigsten anwendbar sein wird, weil sie im Grunde nichts anderes als eine Bereicherung der Pflichtigen zum Schaden der Berechtigten ist, sie ist nicht anderes als eine gleichere Austheilung des Vermögens, eine jetzt unter ein neues Gewand eingehüllter *lex agraria*, welche selbst der Convent in Frankreich am Ende überdrüssig wurde, und deren Anregung er durch ein eigenes Decret verbot. Diese Ausgleichung beiderseitiger Interessen, die Lösung der Frage, wie der Zehnte aufgehoben werden soll, scheint mir am leichtesten durch die Constitution geschehen zu können, und sie geht einfach dahin, der Zehnte soll aufgehoben werden, aber nur gegen volle Entschädigung. Bei der Discussion über die einzelnen Punkte behalte ich mir vor, das Weitere zu bemerken.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Commission, welcher ich anzugehören die Ehre habe, theilt im Allgemeinen die Ansicht, daß die Aufhebung des Zehnten zur Beförderung der Landescultur und Belebung der Agricultur beitrage; sie ist aber auch mit jedem andern, mit der Sache Bekannten darüber einig, daß dieser Gegenstand zu den schwierigsten und am schwersten zu lösenden Aufgaben zu zählen sei. Die vielen dießfalls für und gegen die Aufhebung erschienenen, zum Theil sehr gediegenen Abhandlungen beweisen dieß zur Genüge. Der Grundeigentümer wünscht natürlich, sich der auf seinem Boden liegenden Last zu entledigen; der Zehntberechtigte, obgleich diesem Wunsche nicht entgegen, geräth auf der andern Seite in hange Besorgniß, wenn er überlegt, daß er durch eine übereilte, nicht gehörig vorbereitete Operation in seinem durch unwordenklichen Besitz geschützten, oft unter lästigen Bedingungen erworbenen Eigenthum gestört und in seinem Wenigen bedeutend verkürzt werden möchte. Den Zehnten bezieht nicht nur der Staat, auch Standes- und Grundherren, Stiftungen und selbst Private beziehen den Zehnten; dieser ist häufig Lehen- oder Stammgut, und häufig verpfändet; große Lasten haften auf ihm, Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser sind aus dem Ertrag zu bauen, Pfarrer und Schullehrer zu besolden. Es ist daher augenscheinlich, daß vielseitige, oft ganz widersprechende Interessen sich durchkreuzen, und bei dieser Frage der Staat und seine einzelnen Glieder in hohem Grade befangen sind. Als oberster, durch unsere Verfassung ausgesprochener Grundsatz steht fest, daß das Eigenthum unter den Schutz der Gesetze gestellt sei, und daß Niemand gezwungen werden könne, dieses ohne volle Entschädigung abzugeben. Der Zehnte bildet nun einen wesentlichen Theil des Vermögens seiner dermaligen Be-

figer, seine Aufhebung kann daher nur auf diesem Wege erfolgen, wenn nicht dem ersten und einfachsten Begriff von Eigenthum entgegen gehandelt werden soll. Dieses befürchten zu können, ist bei den bekannten Grundsätzen unserer hohen Regierung nicht denkbar. Indessen ist augenscheinlich, daß durch den von einem Mitgliede der andern Kammer in einer der ersten Sitzungen gemachten Antrag eine solche gewaltsame Störung des Eigenthums, wenn er in dieser Kammer jemals Anklang gefunden hätte, Statt gehabt haben würde. Die Beschlüsse derselben sind zwar von einem für die Zehntberechtigten günstigen Maßstabe ausgegangen, sind jedoch noch nicht annehmbar, und selbst die ausgesprochene Ansicht der Minorität würde den Grundsätzen der Billigkeit und des Rechts noch nicht entsprechen. In dem vortrefflichen umfassenden Bericht unseres verehrten Herrn Berichterstatters sind alle Verhältnisse und zu berücksichtigende Umstände so deutlich dargestellt, daß ich das Gesagte vollkommen theile, indem nur auf diesem Wege der Zweck erreicht und alle Interessen vereinigt werden können. Ich nehme daher keinen Anstand diesen Ansichten, denen ich schon in der Commission beigetreten bin, abermals aus innigster Ueberzeugung beizustimmen, welche auf dem Grundsätze beruht, daß den Zehntberechtigten volle Entschädigung werden müsse, daß der Zehnte von allen als ablösbar erklärt, die Ablösung aber in den freien Willen der Betheiligten gelegt werde. Ich vertraue der hohen Regierung, daß bei ihr Alles die geeignete Berücksichtigung finden, und dieses wichtige auf Wohl und Wehe der Gesamtheit so wesentlichen Einfluß habende Geschäft mit der gehörigen Umsicht und Erwägung aller Verhältnisse, Ansprüche und Leistungen vorbereitet werden, damit etwas hervorgehen möge, was dem wohlverstandenen Interesse des Ganzen

entspricht. Ihren Beschlüssen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! unterwerfe ich meine Ansichten. Aus der Mitte dieser hohen Versammlung hat Recht und Billigkeit schon so oft gegen feindliche Angriffe Vertheidiger gefunden, und ich lebe der Ueberzeugung, daß auch jetzt bei diesem so hochwichtigen Gegenstand dieß der gleiche Fall sein werde.

Er. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß, was uns betrifft, wir vermöge unseres Hausgesetzes der Stammgüter wegen auf der vollen Entschädigung bestehen müssen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Wenn je die aus dem Vernunftrecht jedes Einzelnen sich ergebenden Theorieen mit ihrem ganzen eigenen Wortgepränge mich hätten dahin verleiten können zu glauben, daß die Abschaffung des Zehnten eine unabweisliche Bedingung zur Beförderung des allgemeinen Wohls sei, so würde mich der gediegene Bericht unserer Commission so wie der lichtvolle Vortrag Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg, welcher auf einem festen Rechtsboden, beruht, und so viele aus dem Leben gegriffene Erfahrungen enthält, vom Gegentheil überzeugen. Wenn ich auch nur flüchtig die Entstehung des Zehnten in Betrachtung ziehe, und ich mich denen verschiedenartigen Vermuthungen hierüber, die aus dem grauen Alterthum herrühren, nähern wollte, so würde mir nichts anders übrig bleiben, als den Schluß zu ziehen, daß hier so verschiedene Ansichten herrschen, wovon die eine die andere verdrängt, daß es dem leidenschaftslosen Beurtheiler nur äußerst schwer fallen dürfte sich für die eine, oder die andere auszusprechen. Auch würde ich es für sehr gewagt halten, wenn hier Jemand apodictisch aufträte, und sagte, der

Ursprung des Zehnten gehört nur allein dem öffentlichen Rechte an, besonders da für die privatrechtliche Natur der Zehntberechtigung ein langjähriger, durch so manche Jahrhunderte geheiligter Besitz spricht. In anderer Hinsicht ist es eben so klar, daß unsere bestehende Gesetzgebung nicht den Schlüssen des Vernunftrechts eines jeden Einzelnen weichen kann, denn die Gesetzgebung, die das Vernunftrecht heute feststellt, würde das Vernunftrecht von übermorgen wieder anders gestalten, und so ein ewiges Schwanken Statt finden. Der Antrag unserer Commission bestimmt mich, obgleich ich nicht glaube, daß das allgemeine Wohl so außerordentlich gewinnen wird, für die Ablösung des Zehnten zu stimmen; allein nur in Gemäßheit des Artikels 14. der Verfassung, wornach demjenigen der etwas von seinem Eigenthum abtritt, volle Entschädigung gebührt; auch erlaube ich mir in diesem Augenblick noch mich über das Maß der Entschädigung gar nicht zu äußern.

Prof. Zell: Ein Mitglied dieser hohen Versammlung hat die Frage an mich gestellt, ob ich glaube, daß wenn ich vor dem Richter eine Zehntberechtigung angriffe, ich kein Recht erhalten würde? Darum handelt es sich nicht, sondern darum, das Gesetz selbst abzuändern; der Richter wird nach dem jeweiligen Gesetze richten. Uebrigens deutet schon in unserer jetzigen positiven Gesetzgebung Mehreres auf die besondere, nicht rein-privatrechtliche Natur des Zehnten hin, namentlich der Umstand, daß der Zehnte zur Erbdienstbarkeit gehört, welche doch nur Kraft Gesetzes besteht; ferner daß der Zehnte überall präsumirt wird, was bei einer privatrechtlichen Schuldigkeit nicht der Fall ist; endlich daß der Zehnte auf eine zeitlang für ruhend erklärt werden kann, was gleichfalls bei rein-privatrechtlichen Verbindlichkeiten

nicht geschehen könnte. Was bei der ganzen Idee der vorgeschlagenen Veränderung zurückstoßen muß, ist der Umstand, daß dadurch Verluste für das Privatvermögen erwachsen; wenn dieses geschieht, so ist es allerdings zu bedauern, allein es ist eine nothwendige Folge einer Abänderung der Gesetzgebung, wie sie aber nicht gerade heute erst vorgenommen wird. Ehedem waren die Güter eines großen Theils der Unterthanen steuerfrei, sie hatten sie auf diese Art gekauft und wieder verkauft, die Gesetzgebung hat darüber anders entschieden, und sie haben an ihrem Vermögen Verluste erlitten. Ebenso kann man aus der jüngsten Zeit Beispiele anführen, wo die Gesetzgebung die privatrechtlichen Vortheile einer andern Klasse von Staatsbürgern verletzen mußte, nämlich durch die Einführung der Klassensteuer. Die Besoldung, welche der Staatsdiener zu fordern hat, beruht auch auf einem Privatrechtstitel: der Angestellte macht sich verbindlich, dem Staate für eine bestimmte Summe zu dienen, man zieht ihm von der Besoldung ab, und er läßt sich den empfindlichen Verlust gefallen, weil er darin eine nothwendige Folge der Wirkung der Gesetzgebung sieht. Der Frhr. v. Göler hat endlich erklärt, daß er von jeder Idee eines Vergleichs abstrahire, weil er in jedem Vergleich nur eine Wiederholung des agrarischen Gesetzes finde. Ich habe diese Ansicht nicht; ich glaube, in manchen Fällen und unter manchen Umständen ist es doch eben so human als klug, sich in Vergleiche einzulassen. Man kann dieses um so mehr thun, wenn man nicht warten will, bis der Schuldner von Jahrhundert langen Leistungen mit einer Gegenrechnung auftritt, und diese auf eine ernsthafteste Weise nicht zum Glücke der Gesellschaft geltend macht.

Frhr. v. Göler: Wenn ich gesagt habe, daß ich auf

die neuerdings auf die Bahn gebrachte Theorie eines Vergleichs, wie sie bei der Ablösung des Zehnten angewendet werden soll, nicht eingehen könne, so habe ich damit noch nicht gesagt, daß ich von einem Vergleich nichts wissen wolle. Denn eine bestimmte Entscheidung darüber zu geben, was eine vollkommene Entschädigung sei, ist meiner Meinung nach nicht möglich, und die Festsetzung derselben geschieht selbst wenn sie die Gesetzgebung ausspricht, im Wege des Vergleichs, wenn man es so nennen will. Wenn man aber davon spricht, daß dergleichen Leistungen durch Gewalt, durch Revolutionen ein Ende nehmen könnten, so habe ich dergleichen Andeutungen in der Begründung der Motion über diesen Gegenstand ebenfalls gelesen. Ich fürchte Revolutionen nicht; allein ich will nur die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß, wenn man oft davon spricht, gerade hierin ein Grund liegen könnte, Aufregungen, Revolutionen, ins Leben zu rufen. Indessen ist es mir sehr gleich, ob das Eigenthum durch die Gewalt der Menge, oder durch einen Gewaltstreich der Gesetzgebung genommen wird; das Resultat ist dasselbe. Das Eigenthum wird demjenigen entzogen, der es besitzt. Gegen die Gewaltthätigkeit der Menge gibt es noch Mittel sich zu schützen, die ich nicht näher bezeichnen will; gegen die Gewaltthätigkeit der Gesetzgebung, gibt es kein Mittel, und es ist das Fürchterlichste, die Tyrannei der Gesetze doppelt furchtbar, weil ein solcher Act noch den Anspruch der Rechtmäßigkeit hat.

Prof. Zell: Ich habe nicht von einer Revolution gesprochen, ich hasse vielmehr solche Hindeutungen, und nach einem gemeinen, aber hier passenden Sprichworte möchte ich sagen, ich liebe es nicht, den bösen Feind an die Wand zu malen. Ich habe dabei ganz im Allgemeinen

an größere politische Veränderungen gedacht, bewirkt durch die Gesetzgebung oder andere Umstände.

Geb. Rath Kirn: Der wirkliche Stand der allgemeinen Discussion ist von der Art, daß mir als Berichterstatter nur wenig zu bemerken übrig bleibt. Meine Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich nur auf eine Aeußerung des Herrn Professors Zell, über die Frage der Anwendbarkeit des §. 14. unserer Verfassung auf die Frage, die wir hier behandeln. Ohne mich in das jedenfalls zweifelhafte Resultat der historischen Erörterung über die Entstehung des Zehnten einzulassen, schließe ich mich zunächst, wie es auch in dem Bericht geschehen ist, an unsere positive Gesetzgebung, und an das allgemeine, seit mehreren Jahrhunderten bestehende Anerkenntniß an, daß der Zehnte privatrechtlicher Natur ist; alle Privatrechte stehen aber unter dem Schuß der Verfassung, und namentlich unter dem §. 14. Ueber den Sinn desselben wird kein Zweifel obwalten. Gleichviel mag es sein, ob Jemanden sein Eigenthum durch eine specielle Verfügung der Staatsbehörde zu einem öffentlichen Zwecke entzogen wird, oder ob es durch die allgemeine Gesetzgebung selbst geschieht. Die Beeinträchtigung ist ein und dieselbe, und auch die Folgen sind dieselben, also auch im letzten Falle muß ihnen volle Entschädigung werden. Diesen Grundsatz habe ich im Bericht behauptet, und behaupte ihn noch mit voller Ueberzeugung.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Anträge der Adresse der zweiten Kammer geschritten.

#### 1. Antrag.

Frhr. v. Zobel: Wenn eine volle Entschädigung geleistet wird, und die Ablösung dem Willen der Berechtigten überlassen wird, so können meines Erachtens die Berech-

tigten eben so wohl, wie die Pflchtigen bewogen werden, abzulösen. Wollte man aussprechen, die Ablösung muß geschehen, und daher die Pflchtigen dazu anhalten, so würde damit der größte Theil des Landes ruinirt werden, weil die Leute das Geld nicht aufbringen können. Der nämliche Fall war in einem andern Staate, wo man den Zehnten abschaffen wollte, und wo man eingesehen hat, daß es nicht geschehen kann.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim erklärt sich mit dieser Ansicht für einverstanden.

Prof. Zell: Ich muß mich gleichfalls gegen diese Bestimmung erklären, deswegen weil die Art der Ablösung des Zehnten immer etwas ungewiß ist; entweder fällt sie zur Zufriedenheit der Pflchtigen aus oder nicht. Ist das erstere der Fall, so kann man annehmen, daß die Pflchtigen davon Gebrauch machen; ist es nicht der Fall, so ist es sehr hart, allen Pflchtigen zuzumuthen davon Gebrauch machen zu müssen.

Frhr. v. Göler: Die Commission ging von der Idee aus, daß die Gesetzgebung hier nicht mehr zu thun habe, als die Möglichkeit auszusprechen, daß der Zehnte abgelöst werden könne. Mir scheint es eine wahre Satyre, auf die schon oft gepriesene Mündigkeit des Volkes zu sein, wenn man sagt, ihr müßt den Zehnten ablösen. Eine andere Frage war die, ob man den Berechtigten auch die Befugniß der Aufkündigung ertheilen solle. Bei dieser Frage muß ich gestehen, daß der nämliche Grund gegen eine solche Bestimmung spricht, der gegen eine zwangsweise Ablösung spricht, weil dadurch, daß den Berechtigten das Aufkündigungsrecht ertheilt wird, nur die zwangsweise Ablösung in der Art Statt findet, daß sie den Berechtigten überlassen wird. Indessen glaube ich, daß es aus politischen Gründen sehr rätlich wäre, wenn man den Berechtigten die Befugniß der Aufkündigung ertheilt. Zur Unterstützung

dieses finde ich einen Grund in demjenigen, was man bei den Frohnden gesehen hat. Denn wenn in dem frühern Ablösungsgesetz über die Frohnden den Berechtigten die Aufkündigung eingeräumt worden wäre, so würden, so viel ich glaube, die Frohnden in kurzer Zeit verschwunden sein. Es ist daher auch im Interesse der Zehntablösung wünschenswerth, den Berechtigten diese Befugniß zu ertheilen. Nur in der Beziehung, war die Commission verschiedener Meinung, und ich bin mit der Majorität der Commission nicht einverstanden, daß dann, wenn die Berechtigten aufkündigen, die Ablösungssumme geringer sein soll. Ich kann dieß mit der Rechtsgleichheit nicht vereinigen, die beiden Theilen, Berechtigten und Pflchtigen gebührt. Auch sehe ich nicht ein, warum der Zehnte, wenn die Berechtigten aufkündigen, weniger werth sein soll, als wenn die Pflchtigen aufkündigen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Wenn eine Ablösbarkeit ausgesprochen wird, so glaube ich, daß sie den Berechtigten und Pflchtigen frei stehen muß; denn es würde offenbar ein ungleiches Verhältniß begründet werden, wenn nur die Pflchtigen aufkünden könnten, und die Berechtigten nicht; die Berechtigten würden in eine abhängige Lage versetzt werden, und sie würden den Pflchtigen nicht in einem angemessenen Verhältniß gegenüber stehen. Die Absicht der Commission war, daß nicht ein Theil die Ablösung sich gefallen lassen solle, sondern beide Theile.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich bin mit dem Antrage unserer Commission einverstanden, da es in der Billigkeit liegt, beiden Theilen gleiche Rechte einzuräumen.

Der Antrag der Commission, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten, die Ablösung den Betheiligten zu überlassen, dagegen beiden Theilen das Aufkündi-

gungsrecht zu gestatten, wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

## 2. Antrag.

Febr. v. Göler: Dieser Punkt ist eigentlich das Fundament der ganzen Ablösung. Es ist im Commissionsbericht angeführt worden, daß es wünschenswerth sei, jeder Zehntablösung die Fixirung des Zehnten vorausgehen zu lassen. Wie nun diese Fixirung zu geschehen habe, darin war die Commission von dem Beschluß der zweiten Kammer abweichend. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll die Fixirung des Zehnten nach der Steuerperäquation berechnet werden. Die Commission dagegen glaubte, daß dieser Maßstab nicht der richtige sei, sondern der jährliche Reinertrag durch Ausmittlung eines Durchschnitts hergestellt werden sollte. Im Großherzogthum Hessen hat man einen andern Weg eingeschlagen. Es ist dort die Fixirung nach einem 30jährigen Durchschnitt bestimmt worden, und im Ganzen sollte dieser Act der Uebereinstimmung der Berechtigten und Pflchtigen überlassen werden, welche unter der Leitung einer eigends dazu aufgestellten Commission dieses Geschäft vornehmen können. Ich halte diese Art der Behandlung des Gegenstandes für sehr zweckmäßig, weil man es immer so viel als möglich den Betheiligten überlassen sollte, mit einander übereinzukommen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Durch das Gesetz wird der Vertrag nicht ausgeschlossen; das Gesetz bestimmt nur wie es gehalten werden soll, wenn die Betheiligten sich nicht auf irgend eine Weise gütlich mit einander vertragen. Wenn man aber durch ein Gesetz ausspricht, es könne aufgekündigt werden, so muß man zugleich aussprechen, auf welche Weise der Betrag der Ablösung bestimmt werden soll.

Geh. Rath Frhr. v. Müdt: Ich habe um so mehr Bedenken, auf den Beschluß der andern Kammer einzugehen, weil ich nicht einsehe, wie eine Revision des Steuerperäquationsgeschäfts möglich ist. Die Beschwerden können zweierlei Art sein; die Berechtigten können sagen, es ist zu nieder taxirt, und die Pächtigen sagen, es ist zu hoch, die Steuerperäquation hat ihre bestimmte Normen, aber nur zum Zweck der Besteuerung. Sie können also hier, wo die Nichtigkeit der Peräquation nicht beanstandet ist, nicht wohl angewendet werden, ohne zu großen Streitigkeiten zwischen den Berechtigten und Pächtigen zu führen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube der Ausdruck „auf einkommende Beschwerden der Bertheiligten soll das Steuerperäquationsgeschäft revidirt werden,“ kann nichts anderes sagen, als in denjenigen Fällen wo der eine oder der andere Theil die Behauptung aufstellt, die Taxation oder der Anschlag sei nicht richtig, solle ausgemittelt werden, welcher richtige Anschlag bei der Peräquation hätte gemacht werden sollen, das heißt, es entsteht die Frage: welches war der Zehnertrag in dem Decennium und bei den Naturalienpreisen, welche der Steuerperäquation zu Grund gelegt worden sind?

Prof. Zell: Ich habe diese Bestimmung immer so verstanden: Wenn die theilhaftige Parthie sich mit dem Maßstabe nach der Steuerperäquation zufrieden erklärt, dann soll darnach die Entschädigung gegeben werden, dagegen, wenn eine von den Parthien damit nicht zufrieden ist, dann soll durch Maßregeln der Regierung dafür gesorgt werden, daß der wahre Maßstab ausgemittelt werde, und in diesem Sinne nehme ich gar keinen Anstand, dem Antrag der zweiten Kammer beizutreten.

Der Antrag der Commission wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

### 3. Antrag.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich habe mich bereits in meinem Vortrag dahin ausgesprochen, daß ich nur den 25fachen Betrag als volle Entschädigung ansehe.

Fehr. v. Zobel: Man muß annehmen, daß die Zehntberechtigten auch wieder ihren Beitrag daran leisten müssen, und zwar als Güter- und Häuserbesitzer. Ich habe sagen hören, der 25fache Betrag der Ablösung sei zu hoch; er ist aber nicht von der Netto-, sondern von der Bruttoeinnahme genommen; in Baiern ist der Ablösungstypus im 25fachen Betrag angenommen worden. Ich stimme für den 25fachen Betrag, oder für den 20fachen Betrag Netto.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es kann, wenn von dem Maßstab der Ablösung die Rede ist, immer nur der Nettovertrag gemeint sein; denn für die Kosten der Zehnteinheimsung kann natürlich keine Entschädigung gegeben werden.

Geh. Rath v. Rüd t: Die erste Frage ist die, welcher Maßstab der Capitalisirung angesetzt werden soll? Der Vorschlag der Commission geht auf den 20fachen Betrag; es ist aber zugleich darauf hingedeutet worden, daß der Berechtigte, wenn er selbst aufkündet, nur den 18fachen Betrag bekommen soll. Ein anderer Punkt betrifft die in Abzug zu bringenden Lasten und Verwaltungskosten. Hier ist der Satz sehr generell, und dieser Gegenstand würde sehr leicht dahin führen, daß der Abkauf in sehr vermindertem Maßstabe Statt finden würde, denn meistens werden die Zehnten nicht allein gespeichert, es werden

noch andere Früchte auf demselben Speicher gelagert, und wenn heute der Zehnte abgelöst wird, so müssen diese Speicher vor wie nach unterhalten werden. Es gehört dieser Aufwand nicht dazu, ebenso ist es mit den Beamten und Dienern, welche nicht allein der Zehntverwaltung wegen aufgestellt sind, sie haben noch einen größern Complex von Geschäften; und ihre Bezahlung wird die nämliche sein. Es wird kein Zehntberechtigter in den Fall kommen, sagen zu können, der Verwalter soll sein Haus schließen, er sei überflüssig. Ich möchte daher in dieser Beziehung mir einen Beisatz erlauben, nämlich alle Lasten und Verwaltungskosten, so weit sie speciell den Zehnten berühren, von der Bruttoeinnahme in Abzug zu bringen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Dieß versteht sich von selbst. Kosten, die sich auf andere Lasten beziehen, können nicht in Abzug kommen, sondern es ist nur von den speciellen Kosten die Rede. Aber zu den speciellen Kosten gehören vielleicht theilweise auch die Besoldungen für einzelne Beamte, die zugleich für andere Geschäfte angestellt sind.

Frhr. v. Göler: Die Lasten und Verwaltungskosten sind sehr gering bei dem Zehnten, namentlich da, wo der Zehnte verpachtet ist. Die Frage in welchem Betrage die Zehntablösung geschehen soll, kann man auf verschiedene Art beantworten, je nachdem das zu capitalisirende Object höher oder niedriger angesetzt wird; man kann dann im Grunde nicht von einer bestimmten Zahl ausgehen, und diese als Norm aufstellen. Wenn z. B. der Anschlag der Steuerperäquation als Norm angenommen wird, welche in manchen Fällen sehr hoch sein kann, so kann man selbst sagen, daß der 15fache Betrag die volle Entschädigung sei; wenn aber nach einer Durchschnittsberechnung der

Nettoertrag des Zehnten angenommen wird, so glaube ich, daß der 20fache Betrag auch die volle Entschädigung sei. Es ist daher schwer, im Voraus einen Beschluß zu fassen, wenn man nicht das ganze Gesetz vor Augen hat, denn eine Bestimmung greift in die andere ein. Wenn man den Grundsatz feststellt, es müsse vollkommene Entschädigung gegeben werden, dann ist aller Ungewißheit abgeholfen.

Frhr. v. Zobel: Die Aeußerung des Herrn Finanzministers über die Besoldung der Beamten kann ich nicht als richtig anerkennen. Man kann einem solchen Beamten nichts an seinem Gehalt abziehen, weil er nichts mehr mit dem Zehnten zu thun hat; und doch soll diese Last an der Bruttoeinnahme des Zehnten abgezogen werden, für welchen nur im 20fachen Betrag Entschädigung geleistet werden soll.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Unter dem Nettoertrag kann man nichts anders verstehen, als dasjenige, was der Zehntherr wirklich verliert, wenn er in Zukunft den Zehnten nicht mehr bezieht; und dafür soll er in einem zu bestimmenden Betrag entschädigt werden. Die Festsetzung des Nettoertrags muß nun je nach der verschiedenen Art und Weise, wie der Zehnte verwaltet wurde, ganz verschieden geschehen. Wenn ein Zehntherr in den 20 Jahren, welche der Durchschnittsberechnung etwa zu Grunde gelegt werden, seinen Zehnten verpachtet hatte in der Art, daß ihm der Zehntpächter das Geld auf den Tisch legen mußte, so hat er keine Verwaltungskosten, und der Pachtschilling ist dann der reine Ertrag; wenn er aber den Zehnten in natura bezogen hat, so müssen alle Kosten der Einheimung abgezogen werden. Es kommt also bei Bestimmung des Reinertrags darauf an, auf welche Weise der Zehnte verwaltet wurde, und

es müssen hiefür besondere Regeln gegeben werden, je nach der Verschiedenheit der Fälle.

Geh. Rath Kirn: Die Bemerkungen des Herrn Finanzministers sind durchaus praktisch, und es ist nach denselben Grundsätzen bei Liquidation der alten Abgaben verfahren worden. Die Zehntberechtigten werden schwerlich hierdurch in Verlegenheit gesetzt werden, sie erhalten ein Capital, oder eine Rente, die auch capitalisirt werden muß. Indessen glaube ich, daß bei der Abstimmung über diesen Artikel es hauptsächlich nur darauf ankommt, ob die hohe Kammer sich darüber ausspricht, daß nicht ein gewisser Betrag ausgesprochen, sondern dieß Alles nur der künftigen Gesetzgebung überlassen werden möge. Die Erklärungen der heutigen Verhandlungen kommen auf jeden Fall ins Protokoll, und werden uns in der Folge zur Richtschnur dienen.

Frhr. v. Zobel: Ich trage darauf an, daß das Wort „ermäßigt“ gestrichen und dafür gesetzt werden soll, „der volle Betrag.“

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Um nicht zu wiederholen, was andere verehrliche Redner schon gesagt haben, enthielt ich mich bisher jeder Aeußerung; ich erlaube mir nur hinsichtlich des Formellen die Bemerkung, daß man bei einer Adresse nicht das Beispiel der andern Kammer nachahmen und in das Detail eines Gegenstandes eingehen, sondern sich nur im Allgemeinen darüber aussprechen sollte, ob man der Adresse beitrete oder nicht. Das einzige, was hier Gegenstand eines besondern Beschlusses sein kann, ist das Wort: „ermäßigter Betrag“

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Es wird doch nöthig sein, auch über den dritten Punkt einen Beschluß zu fassen, damit man weiß, was man unter dem Wort

„ermäßigt“ versteht, zumal, da schon über die beiden ersten Punkte abgestimmt wurde.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Es bleibt dies immer ein Ausspruch über eine Meinung.

Das hohe Präsidium brachte nun den ersten Antrag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, den Ablösungstyp auf den 25fachen Betrag festzustellen, zur Abstimmung. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 4 Stimmen verworfen; dagegen die Frage aufgestellt: ob ein Unterschied bei dem Abkaufsfuß Statt finden solle, wenn der Berechtigte, und umgekehrt, wenn der Pflichtige aufkündige? Diese Frage wurde mit 11 gegen 6 Stimmen verneint, und der Antrag der Commission auf Ablösung des Zehnten im 20fachen Betrage mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Zum

#### 4. Antrag

bemerkt:

Geh. Rath v. Theobald: Einverstanden mit den Grundsätzen und dem Maßstab der Entschädigung überhaupt erlaube ich mir jedoch in Beziehung des in Antrag gebrachten Bezugs der Staatskasse zur Ausführung dieses Werks hier einige Betrachtungen vorzutragen. Ich setze den Fall, daß der Zehnte eines Berechtigten auf einen Reinertrag von jährlichen 100 fl. liquidirt und urkundlich hergestellt werde. Der Zehntherr erhält dafür den 20fachen Betrag mit 2000 fl. Diese Summe begründet eine Rente von 80 fl.; sie möge zur Capitalanlage oder zu Gütererwerb verwendet werden. Der Zehntherr verliert also 20 fl. oder den fünften Theil seiner Revenue. Der Zehntpflichtige (ich nehme hier eine ganze Gemeinde oder Gemarkung für einen Mann an) erwirbt durch die Zehntablösung

einen Mehrertrag seiner Felder nicht nur von 100 fl., sondern, da solcher ihm keine Administrationskosten veranlaßt, im Gegentheil die dem Zehnherrn abgezogenen Kosten ihm zu gut kommen, im Durchschnitt von wenigstens 115 fl. Diesen Vortheil erkaufte der Zehnthold durch Entrichtung der Ablösungssumme von 2000 fl., welche eine Rente von 80 fl. repräsentirt. Er gewinnt also noch jährlich 35 fl. Noch weit wichtiger aber ist der Umstand, daß ein Mehrertrag von jährlichen 115 fl. den Güterwerth verhältnißmäßig steigern muß. Ein Zehnthold, welcher 10 Morgen zehntpflichtiges Feld besitzt, acquirit durch die Zehntablösung gleichsam einen 11ten Morgen, der nicht neben, sondern auf den zehnt liegt, und deren Werth bedeutend hebt. Um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, schlage ich den Mehrertrag der Güter, die einen Mehrertrag von 115 fl. abwerfen, nur auf 2500 fl. an. Hierauf sind aber die Vortheile des befreiten Zehntholden noch nicht alle beschränkt, derselbe erlangt zugleich für seine sämmtlichen Güter die Culturfreiheit, — so nenne ich die Entlastung von allen jenen hemmenden fremden Einflüssen, mit welchen, wie man behauptet, die Zehntpflicht die landwirthschaftliche Industrie gefesselt hält. Diese Culturfreiheit muß einen großen Werth haben, weil sie es ist, auf welche man die absolute Nothwendigkeit der Zehntablösung, und die Theilnahme der Gesamtheit zu diesem Zwecke gründen will. Hat sie einen wirklichen Werth, so sollte derselbe auch abzuschätzen und seine Größe in Zahlen auszudrücken sein. In jedem Falle, der Werth der Culturfreiheit sei berechenbar oder nicht, so ist nicht zu mißkennen, daß sie zunächst auf den Güterwerth des Zehntholden den günstigsten Einfluß haben muß, und er allein dabei gewinnt. Bleiben wir indessen bei dem oben berechneten

Mehrwertb der Güter ad . . . . . 2500 fl.  
 stehen. Der Zehnthold löst den Zehnten ab  
 mit . . . . . 2000 fl.

Er gewinnt also nebst einem größern jährlichen  
 Ertrag von 35 fl. noch . . . . . 500 fl.  
 an Capitalmehrwertb seiner Güter, während der Zehnherr  
 den fünften Theil seiner Revenue verliert. Der Kanton  
 Basel hat im Jahr 1804 über die Zehntablösung ein  
 Gesetz erlassen, jedem einzelnen Zehntpflichtigen die Ab-  
 lösung freigestellt, und auch den 20fachen Betrag des  
 Zehntanschlags als Loskauffschilling bestimmt, nirgend  
 aber einen Beitrag zu dieser Operation vom Staate  
 zugesagt. Dessenungeachtet ist die Zehntablösung dort  
 überall effectuirt worden, und selbst badische Gemeinden  
 des Oberamts Lörrach, welche nach Basel zehntpflichtig  
 waren, haben ihre Zehnten ohne anderwärtigen Beitrag  
 willig abgelöst.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich glaube, daß hier  
 für den Zehnten eben so viel Grund spricht, als bei der  
 Ablösung der Frohnden, daß der Staat einen Beitrag  
 leiste. Es ist voranzusehen, daß wenn aufgekündigt wird,  
 die Gemeinden das Geld unmöglich baar in Händen  
 haben, daß sie es vielmehr irgendwo entlehnen müssen,  
 woraus sie alsdann noch den Capitalzins zu bestreiten  
 haben. Darum halte ich die Bewilligung eines Staats-  
 Beitrags für nothwendig.

Frhr. v. Zobel: Bei der Ablösung des Zehnten  
 werden die Zehntpflichtigen durchaus mehr Vortheil haben,  
 als bei Aufhebung anderer Abgaben, und diejenigen,  
 welche gar keinen Zehnten zu leisten haben, verlieren  
 dabei.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin bemerkt, daß der  
 Staat zu Ablösung dieser Zehntlast allerdings etwas

beitragen solle; allein  $\frac{1}{3}$  der Ablösungssumme als Staatsbeitrag sei zu hoch; er glaube auf  $\frac{1}{4}$  antragen zu müssen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich von einer sehr wichtigen Frage, nämlich von der Frage, ob wir unsere Staatsschuld verdoppeln sollen. Nach meiner Berechnung beträgt der Zehnte nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten 2,103,000 fl., wie er catastrirt worden ist; diese repräsentirt ein Capital im 20fachen Betrag von 42,006,000 fl., und der dritte Theil, das heißt, der Beitrag des Staats würde 14,002,000 fl. betragen. Ueber diese Frage wird übrigens noch viel gesprochen werden; freilich ist es wahr, daß die Zehntpflichtigen einen großen Theil dieser Summe selbst wieder bezahlen müssen, aber auch diejenigen, die keine Zehntpflichtigen Güter besitzen, müssen dann einen Beitrag zu dieser Operation leisten.

Fehr. v. Göler: Ich schlage die Bestimmung vor, daß die Amortisationskasse den 5fachen Betrag der Zehntrente jeder Gemeinde als Ablösungsbeitrag zu bezahlen habe. Dieß würde ich für das Einfachste halten. Uebrigens glaube ich, daß es gut wäre, wenn unter Oberaufsicht des Staates eine Creditanstalt errichtet würde, woraus alle diejenigen, welche ihre Zehnten ablösen wollen, Capitalien zu sehr mäßigen Zinsen erhalten könnten. Ich glaube, daß man in einem solchen Fall selbst einen eigentlichen Beitrag als Staatsmitteln entbehren könnte, wenn der Staat diese Creditanstalt errichten und die Gelder vorschießen würde, so daß die Zehntpflichtigen ihre Capitalien mit 2 oder 3 % verzinsen. Auf diese Art wird der Staat zwar ebenfalls einen Beitrag leisten, aber nur einen indirecten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Eine Creditanstalt kann in der Regel nicht zu so wohlfeilen Zinsen ausleihen,

als Privatpersonen, sie muß höhere Zinsen verlangen, indem die Privatpersonen ihre Gelder zuerst zur Creditanstalt geben müssen, es kommt übrigens immer auf Zeit und Verhältnisse an; finden sich Entpreneurs, so ist es gut.

Frhr. v. Zobel: Eine Creditanstalt kann nur existiren, wo der Handel lebhaft ist.

Nach gehaltener Umfrage wurde der Antrag des Frhrn. v. Böler, wornach nämlich die Amortisationskasse den 5fachen Betrag der Zehntrente jeder Gemeinde zu zahlen habe, verworfen; dagegen der Antrag der Commission angenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es entsteht nun die Frage, ob die hohe Kammer in den gefaßten Beschluß hinsichtlich des Abblüfungsfußes im 20fachen Betrage eine volle Entschädigung findet, und ob sie das Wort „ermäßigt“ in der Adresse belassen will.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit der Adresse im Allgemeinen, also auch mit dem Wort „ermäßigt“ einverstanden sei? wurde mit 13 gegen 4 Stimmen verneint.

Prof. Zell: Ich mache nun den Vorschlag, in der Adresse statt „ermäßigt“ zu setzen „angemessen oder entsprechend.“

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert unterstützt diesen Antrag.

Geh. Rath Kirn: Ich mache den Vorschlag, daß man im Allgemeinen der Adresse der andern Kammer beitrete, jedoch diese dahin modificire, daß die Berechtigten durch einen dem Capitalwerth des Zehnten angemessenen Betrag entschädigt werden, und die Entschädigung für die Berechtigten theilweise durch Beitrag der Pächter und des Staats geleistet werde.

Frhr. v. Zobel macht den Antrag zu setzen: „volle Entschädigung.“

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim unterstützt diesen Antrag.

Nachdem durch Stimmenmehrheit entschieden worden war, den Antrag des Prof. Zell verbunden mit dem des Geh. Rath's Kien zuerst zur Abstimmung zu bringen, so wurde derselbe mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, und der Beitritt zur Adresse unter der Modification beschlossen, daß statt des Worts, „ermäßigt“ das Wort „angemessen“ zu setzen sei.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.